





DEs allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnd überwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/auff den Reichßztägen zů Augspurgk vnd Regenspurgk/iñ jaren dreissig/vñ zwey vnd dreissig gehalten/auffgericht vnd beschlossen.



Cum gratia et priuilegio Imperiali.

Wir Karl der fünfft von gottes gnaden
Römischer Keyser zů allen zeitten merer des Reichs/
iñ Germanien/zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Hieru-
salem / Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. könig/
Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi ꝛc. Graff zu Hab-
spurg/Flandern/Tyrol ꝛc. Thůn kundt allermeniglich vnd son-
derlich allen vnd jeden Bůchtruckern / wo vnd an welchen orten die
iñ heyligen Römischen Reich gesessen seind/ zů wissen/ daß wir vn-
serm vnnd des Reichs lieben getrewen Juo Schöffern burgern zů
Meyntz den Abschiedt jetzgehalten Reichßtags zů Regenspurgk/
dergleichen die Reformation vnsers Keyserlichen Cammergerichts
iñ eyn vnd dreissigsten jar auffgericht vnd geschehen / auch die halß
oder peinlich gerichts ordnung/ inn truck zubringen/ beuelhen lassen
haben. Dieweil er sich nůn des vnß zů vndertheniger gehorsam vnd
gefallen iñ der eil etwas mit vnstatten vndernommen/ damit er dañ
dauon widerumb/wie billich/zimlich ergetzlicheyt empfahe/ So ge-
bietten wir allen obgemelten Bůchtrůckern/vnd sunst meniglich bei
straff vnd peen zehen marck Lottigs golts / vnß halb iñ vnser vnnd
des heyligen Reichs Cammer/ vnd den andern halben theyl gedach
tem Juoni vnablässlich zu bezalen/ Vnnd wöllen/daß obgemelte
Bůchtrucker/noch sunst jemant von jrent wegen/den berürten Ab-
schiedt / auch die Reformation vnsers Keyserlichen Cammergeri-
chts/darzů die halß oder peinlich gerichts ordnung/gedachtem Juo
ni iñ zweyen jaren den neehsten noch eynander volgend / nit nachtru-
cken/oder zům feylen kauff haben oder außlegen/ bei verlierung ob-
gemelter peen vnnd des selben jres trucks / den gemelter Juo/ durch
sich selbs oder eyn andern von seinet wegen/wo er den bei jr jedem fin-
den wirt/auß eygem gewalt on verhinderung meniglichs zů sich ne-
men/ vnd damit nach seinem gefallen handeln vnd thůn mag/ dar-
an er auch nit gefreuelt haben. Es soll auch keynem andern ge-
truckten Abschiedt / an eynichem ort / inn oder ausserhalb gerichts
oder rechts geglaubt werden/ sonder geuerde / das ist vnser ernstlich
meynung. Geben vnder vnserm zů ruck auffgetruckten Secret/
iñ vnser vnd des heyligen Reichs statt Regenspurg/ am letsten tag
des Monats Julij/nach Christi vnsers lieben herrn geburt/tausent
fünffhundert vnd iñ zwey vnd dreissigsten / vnsers Keyserthůmbs
iñ zwölfften/vnd vnserer Reich iñ sibentzehenden jaren.

Wir



Ir Karl der

fünfft vonn gottes gnaden Römischer Keyser zů allen zeitten merer des Reichs / König iñ Germanien/zu Castilien/zu Arrogon/zu Legion/beyder Sicilien/zu Hierusalem/zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / Nauarra / zu Granaten/zu Tolleten/zu Valentz zu Gallicien/ Maioricarū/ Hispalis/Sardinie/Cordube/Corsice/Murcie/Giennis/Algarbien/ Algezire/zu Gibraltaris/vnd der Insulen Canarie/ auch der Insulen Indiarum vnnd terre firme / des meers Oceani ꝛc. Ertzhertzog zu Österreich/Hertzog zu Burgundi/zu Lotterick/zu Brabandt / zu Steyer/Kernten/zu Crain/Limpurg/Geldern/Wirtemberg/ Calabrien / Athenarū/ Neopatrie/Graue zu Habspurg/zu Flandern zu Tyrol/zu Gortz/Parsiloni/zu Arthois/zu Burgundi/ Pfaltzgraff iñ Henegaw/zu Holand/zu Seeland/zu Pfirdt/zu Kiburgk zu Namur/zu Rossilion/zu Ceritan/vñ zu Zütphen/ Landtgraff iñ Elsas/Margraff zu Burgaw/zu Oristant/zu Gotiani/vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathalonia/ Asturia ꝛc. Herr iñ Frießlandt/auff der Windischen marck/zu Portenaw/zu Biscaia/ zu Molin/zu Salins/zu Tripoli vnd zu Mecheln. Bekennen offentlich/Nach dem durch vnsere vnd des heyligen Reichs Chůrfürsten/ Fürsten vnnd andere Stende/stattlich an vnß gelangt/wie im Römischen Reich teutscher Nation/altem gebrauch vnnd herkommen nach / die meynsten peinlich gericht mit personen / die vnsere Keyserliche recht nit gelert/erfarn oder übung haben/besetzt werden/ Vnnd daß auß dem selben an viel orten offtermals wider recht vnd gůte vernunfft gehandelt / vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt/ oder aber die schuldiger / durch vnordenliche geuerliche vnd verlengerliche handlung den peinlichen klegern/vnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl gefristet / weggeschoben vnd erledigt werden / vnd das nach gelegenheyt Teutscherland iñ disen allen / altem langwirigem gebrauch vnnd herkommen nach/die peinlichen gericht an manchen orten/mit rechtuerstendigen erfarn vnd geübten personen nit besetzt werden mögen.

Vorrede.

Demnach haben wir sampt Chůrfürsten / Fürsten vnd Stendē auß gnedigem geneygtem willen etlichen gelerten trefflichen erfaren personen beuolhen eyn begrieff / wie vnd welcher gestalt iñ peinlichen sachen / vnd rechtfertigungen / dem rechten vnd billicheyt am gemeß ten gehandelt werdē mag / zůmachen / iñ eyn form zůsammē zů ziehen Welchs wir also iñ druck zůbringen verschafft haben / daß alle vñ jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter iñ peinlichen sachen / iñ bedenckung der groß vnd ferligkeyt der selben / jetzt angezeygten begrieff / dem gemeynen rechten / billicheyt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen / wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zuthůn geneygt / vnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zů empfahen verhofft. Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Chůrfürsten Fürsten vnd Stenden / an jren alten wolherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen / nichts benommen haben.

Register



Hernach volgt das Register diß Bůchs/vnd vmb eygentlicher anzeygung vnd findung willen / der ding dohin geweißt würt/alle zale/darnach man sůchen soll/auff die artickel/vnnd nit auff die zale der bletter gestelt/ als dariñ erfunden würt.

¶ Am ersten blat.

¶ Am andern blat.

¶ Am dritten blat

¶ Am vierdten blat

¶ Am fünfften blat

¶ Am sechßten blat

Von anzeygung/ so sich auff sonderlich mißthatten ziehen/ vnd ist eyn jeder artickel/ zů redlicher anzeygung der selben mißthat gnůgsam/ vnd darauff peinlich zů fragen.

Wie die jhenen / so auß peinlichen fragen eyner mißthat bekennen / nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen

Von nach

Eyn vorrede wie man mißthat peinlich straffen soll.

Straff der

Hernach volgen etlich artickel vom diebstal.

Vom ste-

Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl

¶ Ende des Registers.

Des allerdurchleuchtigſten großmechtigſten vnüberwindlichſten / Keyſer Karls des fünfften / vnd des heyligen Römiſchen Reichs peinlich gerichts ordnung.

Von Richtern / vrtheylern / vnd gerichts perſonen.

ITem erſtlich: ſetzen: ordnen vnnd wöllen wir / daß alle i. peinlich gericht mit Richtern / vrtheylern vnd gerichtßſchreibern / verſehen vnd beſetzt werdē ſollen / von frommen / erbarn / verſtendigen vñ erfarnen perſonen / ſo tugentlichſt vnd beſt die ſelbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zůbekommen ſein. Darzů auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Jñ dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden ſoll / damit die peinlichen gericht zům beſten verordnet / vnd niemandt vnrecht geſchehe / alßdann zů diſer groſſen ſachen / welche des menſchen ehr / leib / leben vnd gůt belangen ſein / dapffer vnd wol bedachter fleiß / gehorig / darumb dañ inn ſolcher vberfarung niemants mit rechtmeſſigem vortreglichem grundt ſeine verlaſſung vnnd hinleſſigkeyt entſchuldigen mag / ſonder billich derhalb vermogē diſer vnſer ordnung geſtrafft / des alſo alle oberkeyt / ſo peinlich gericht haben / hiemit ernſtlich gewarnt ſein ſollen.

VNd dieweil ſich dañ eyn zeither / an etlichen orten / etlich vom adel / vnd andere / den ſolche gericht eygner perſon ampts halber vñ ſunſt zů beſitzen gebürt / ſich bei ſolchen gerichten zuſitzen geweigert / vñ jres ſtandtshalber geſcheücht / dadurch dañ das übel / mermals vngeſtrafft bliben iſt / So mogen die ſelbigē / dieweil jnen doch ſolch gerichtbeſitzung an jrer achtbarkeyt oder ſtandt gantz keyn nachteyl geberē / ſoll noch kan / ſonder mer zů fürderūg der gerechtigkeyt / ſtraff der boßhafften / vnd den ſelben vom adel vnd ämpter zů ehren reychē vnd dienen iſt / ſolch peinlich gericht ſo offt / vñ vil ſie nach geſtalt der ſachen / für gůt vñ notturfftig anſehen wirdet / als Richter vnd vrtheyler ſelbſt beſitzen / vnd dariñ handlen vnd fürnemen / wes ſich nach diſer vnſer ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etlichē

vom adel / vnd andere solche gericht von altem herkommen / bißanher eygner person besessen / Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen / vnd solch herkommen vnnd gebreuch iñ jren krefften vnd wesen bleiben sollen.

Von den / so die gericht jrer gütter halb besitzen.

ij. Item welche personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zůbesitzen schuldig sein / vnnd das selb auß schwacheyt vñ gebrechlicheyt jres leibs / vernunfft / jugent / alter / oder anderer vngeschicklicheit halber nit besitzen noch verwesen mögen / so offt das not beschicht / Soll der / oder die selbigen ander tüglich personen / zůbesitzung des peinlichen gerichts an jr statt ordnen vnd bestellen / mit wissen vnnd zůlassen / deßselben oberrichters.

Des Richters eyde über das blůt zůrichten.

iij. Ich N. schwere / daß ich soll vnd will iñ peinlichen sachen / recht ergehn lassen / richten vnnd vrtheylen / dem armen als dem reichen / vnd das nit lassen / weder durch lieb / leyd / miet / gab / noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich / so will ich Keyser Kalrs des fünfften / vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben / alles getrewlich vnnd vngeuerlich / Also helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia.

Schöpffen oder vrtheylsprecher Eyde.

Item

JTem soll eyn jeder / Schöpff oder vr- iiij.
theyl sprecher des peinlichen gerichts / dem Richter des selben / globen vnnd schweren / wie hernachuolgt / welche pflicht jm dem Schöpffen vorgelesen / vnd er also nachspre- chen soll.

JCh N. schwere / daß ich soll vnd will in peinlichen sachen / rechtë vrtheyl geben / vnd richten dem armen als dem reichen / vnnd das nit lassen / weder durch lieb / leydt / miet / gab noch keyner an- dern sachen wegen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnnd des heiligen Reichs peinlicher gerichts ordnung ge- trewlich geleben / vnd nach meiner besten verstentnuß halten / vnnd handthaben / alles getrewlich vnd vngeuerlich / Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schreibers eyde.

JCh N. schwere / daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend / fleissig auff- mercken haben / klag vnnd antwurt / anzeygung / argk- won / verdacht / oder beweisung / auch die vrgicht des gefangen / vnd v.
wes gehandelt wirdet / getrewlich auffschreiben / verwaren / vnnd so es not thůt verlesen. Auch darin keynerley geuerde sůchen vnd ge- brauchen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung vnd alle sachen darzů dienende / getrewlich fürdern / vnd souil mich berürt / halten / Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Annemen der angegeben übelthetter / von der oberkeyt vnnd ampts wegen.

JTem so jemandt eyner übelthat durch ge- vj.
meynen leumut / berüchtiget oder andere glaubwirdige anzeygung verdacht vnd argkwonig / vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen

würde/der soll doch mit peinlicher frage/nit angegriffen werden/es sei dañ zůuor redlich/vnd derhalb gnůgsame anzeygung vnnd vermůtung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwirdig gemacht. Darzů soll auch eyn jeder richter/ iñ disen grossen sachen vor der peinlichen frag/souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen/beschehen kan/ sich erkundigen vnd fleissig nachfragens haben / ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht/auch beschehen sei oder nit/vie hernach/iñ diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

vij. Item so die gemelten vrtheyler iñ bestimpter erkantnuß zweiuelich würden / ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zů peinlicher frage gnůgsam wer oder nit. So sollen / die deßhalben radts bei der oberkeyt/ so der ende one mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat /oder sunst an enden vnnd orten wie zů endt diser vnser ordnung angezeygt sůchen / vnnd doch die selben oberkeyt iñ solchem radtsůchen/aller vmbstende vnd gelegenheyt jres erfarens des verdachts eygentlichen iñ schrifften berichten.

viij. Item so die missethat eyner todtstraff halben kündtlich / oder aber deßhalb redlich anzeygung/wie dauō vor berürt ist/ erfunden wirdt/So soll es der peinlichen frag vnd aller erkundigung halben / so zu erfindung der warheyt dinstlich ist / auch mit rechtfertigung auff des thetters bekennen/ gehalten werden / wie klerlich hernach von den jhenen die auff ankleger einbracht werden / geschriben vnd geordnet ist.

ix. Item wolt aber eyn solcher gefangner der verdachtē missethat one oder durch peinlich frag nit bekentlich sein/vnd er doch des selben überwisen werden mocht/ So soll es mit der selbigen weisung vnd rechtfertigung darauff/der todtstraff halben gehalten werden wie auch klerlich hernach gesatzt ist von den jhenen die durch ankleger einbracht werden.

x. Item so aber eyn person / eyner gnůgsamen vnzweifenlichen überwunden/ vnnd erfunden missethat halben/nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung/vō der oberkeyt vñ ampts wegen entlich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solte/ also daß die selbig straff nit zům todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd/mit erkantnuß solcher straff/Soll es sonderlich auch gehalten werden/als im hundert vnd sechs vnnd neuntzigsten artickel anfahend. Item so eyn person ꝛc. angezeygt/erfunden wirt.

Von an-

Von annemen eyns angegeben übelthetters so der klager recht begert.

Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrüfft jemandt zů strengem peinlichen rechten / zů gefencknuß zulegen / So soll der selbig anklager die übelthat / vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zůuorderst ansagen / vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auff sein recht gefengklich einzulegen / oder sich bei dem beklagten zusetzen / begeren vnd erbieten würde. Vnd so der ankläger das thůt / soll der angeklagt iñ gefencknuß gelegt / vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden / vnnd ist da bei sonderlich zůmercken / daß die gefengknuß zů behaltung / vnd nit zů schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zůgericht sein. Vnnd wañ auch der gefangen mer dann eyner ist / soll man sie / souil gefengklicher behaltnuß halb sein mag / von eynander theylen / damit sie sich one warhafftiger sage mit eynander nit vereynigen / oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen. xi.

Von verhefftung des anklägers biß er bürgschafft gethan hat.

Item so bald der angeklagt zů gefengknuß angenommen ist / soll der ankläger oder sein gewalthaber / mit seinem leib verwart werden / biß er mit bürgen / Caution / bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpffen nach gelegenheyt der sachen vnnd achtung beyder personen / für gnůgsam erkent / gethan hat / wie hernach volgt. Vnd nemlich also / daß er der ankläger / wo er die peinliche rechtfertigung nit außfüren / oder dem rechten verfolgen würd / vnd die geklagten mißthat / oder aber redlich vnnd gnůgsam anzeygung vnnd vermůtung der selben iñ zimlicher zeit / die jm der richter setzen würde / nit dermassen bewieß / daß der richter vnd gericht / oder der merertheyl auß jnen für gnůgsam erkanten / oder sunst im rechten fellig würde / alßdann den kosten / so darauff gangen ist / auch dem beklagten / vmb sein zugefügte schmache vnnd schaden abtrag thůn wölle / alles nach burgerlicher rechtlicher erkantnuß. Vnd damit der selbig gefangen beklagt / seiner erlitten kosten / schmehe vnnd xii.

scheden dester außtreglicher vnd fürderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge/ So soll zů seinem gefallen vnd willen stehn/den peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordenlichen richter / oder dem peinlichen gericht darfür sich die gerichtlich übung vnd rechtfertigung erhalten hat/ vmb solchen kosten/schmehe vnd scheden/ rechtlich fürzůnemen/ dariñ auch summarie vnd on zirlicheyt des rechtlichen proceß/ procedirt/gehandelt/vnd die vrtheyl / one weither appellation vnd sůchung volnzogen werden/ dardurch doch dem selbē peinlichen gericht ausserhalb diser felle/ vnnd weither dañ es vor gehabt/ keyn burgerlicher gerichtzwang / vnd erkandtnuß zůwachsen soll.

Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist/vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

xiij. Item so der thetter der that on laugnen wer/aber deßhalben redlich entschuldigung/die jn wo er die bewiß von peinlicher straff entledigen mochten/ anzeigt/vnd jm aber der anklager solcher seiner fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nit gestund/ So soll der ankläger inn solchem fall/ dannocht auch nach gelegenheyt der person vnd sachen/vnd erkantnuß des richters/ sampt vier gerichts personen/oder schöpffen/nach notturfft verpürgen/ wo der beklagt solch entschuldigung also außfüren würd / daß er der beklagten that halb nit peinlich straff verwürckt hett / jm alßdañ vmb solch gefengklich einbringen/schmach vnd scheden/ vor gericht wie obgemelt/ entlichs burgerlichen rechtens zupflegen / vnnd darzů alle gerichts scheden außzurichten / nach erkentnuß desselbigen gerichts schuldig sein/ vñ soll nach solcher geschehener bürgkschafft mit außfürung der entschuldigten thatt / wie hernach im hundert vnd eyn vñ fünfftzigsten artickel anfahend. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist rc. geschrieben sthet/gehalten vnd gehandelt werden/ vnd iñ disem fall/ vor solcher außfürung vnd sonder erkantnuß/peinlich frag/ nit gebraucht werden.

So der klager nit bürgen haben mag wie die gegen hafftung beschehen soll.

Item als

ITem als lang vnd dieweil der anklager gemelter bürgschafft nit gehaben mag / vnd doch den strengen peinlichen rechten/nachuolgen wolt/ So soll er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeygter rechtlicher außfürung in gefengknuß oder verwarung noch gelegenheyt der person vnd sachen / gehalten werden / vnnd dem ankläger/ auch dem der sein entschuldigung außfüren wolt/ solt gegunt werdē daß die leut/so sie zů bürgschafft oder beweisung/ wie obsteht gebrauchen wollen/zů vnd von jm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten / geystlicher personen / oder gemeyner oder sunst hoher personen gegen den die geringers standts sein/ geschicht/ Jn solchem fall/mögen sich ander person vngeuerlich nit geringerer achtung/dann der beklagt/an jr statt neben den beklagten gefengklich legen/oder verwaren lassen. Vnd ob auch die selb ingelegt person sunst bürgschafft geben wolt/wie obgemelt/ das alßdann die selb person/jrer gefengknuß erledigt werden soll. xiiij.

Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewiesen hat/oder die missethat sunst bekentlich ist.

ITem wo der kleger den argkwon vnd verdacht bewisen hat / oder die geklagt missethat sunst vnlaugbar ist / vnnd der thetter gnůgsam entschuldigung derhalb/als vor berürt ist/nit außfüren kan/ So soll der anklager/ alßdañ verbürgen/dem strengen peinlichen rechten/ darumb der beklagt angenommen ist / nach diser vnser vnnd des Reichs ordnung nach zukommen/vnd zů weither bürgschafft in solchem fall/ mit verbunden werden/vnd was also durch annemung des beklagten/ mit klag/antwurt/bürgschafft/ fragen/ erfarung/ weisung vñ anders gehandelt/auch darauff geurtheylt würde/ Das soll alles der gerichtschreiber / ordenlich vnd vnderschiedlich beschreiben/wie deßhalb hernach im hundert eyn vnd achtzigsten artickel/anfahent. Jtem eyn jeder gerichtschreiber soll rc. vnd in etlichen plettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnd form solcher beschreibung halb erfunden wirdet. xv.

Von vnzweiffenlichen mißthaten.

xvj. Item sollen sonderlich Richter vnd vrtheyler ermant sein / wo eyn mißthatt ausserhalb redlicher vrsach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt/offenlich vñ vnzweiffenlich ist oder gemacht würde/als so eyner one rechtmessig vnnd gettrungen vrsach eyn offentlicher mütwilliger feindt oder friedbrecher wer / oder so man eynen an warer übelthat betriett Auch so eyner den gethanen raube oder diebstall / wissentlich bei jm hett/vnnd das mit keynem grundt widersprechen / oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge / als hernach bei jedet gesatzter peinlichen straff(wañ die entschuldigung hat)funden wirdt. Inn solchen vnnd dergleichen offentlichen vnzweiffenlichen übelthatten/ vnd so der thetter die offen vnzweiuelichen übelthat freuenlich widersprechen wolt/So soll jn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zů bekantnuß der warheyt halten/ damit iñ sölchen offentlichen vnzweiffenlichen mißthatten/ die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten/ als gesein kan/gefürdert vnd volntzogen werde.

Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll/ er hab dañ zů fördersten eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant.

xvij. Item der kleger soll auch/ nach gefengklichem annemen des beklagten / von dem Richter nit abscheyden / er hab jm dann eyn nemlich hauß an eyner bequemen sichern vngeuerlichen statt/oder ende benent/dahin fürther der richter alle gerichtliche notturfftige verkündung zuschicken/vnd soll der klager dem jhenen der jm solch verkündung zubringt von eyner jeden meil / so er vom gericht auß/zů jm lauffen můß/eynen zimlichen bottenlon / nach gemeyner jeder landt art gewonheyt zůgeben schuldig vnd pflichtig sein / vnd wie der anklåger solch endt benent/ soll der gerichtschreiber / auch jn die gerichts acta schreiben.

Von den sachen darauß man redlich anzeygung eyner mißhandlung/nemen mag.

Item

JTem inn diser vnser vnnd des heyligen xviij.
Reichs peinlichen gerichts ordnungen (als vor vnnd nach steht) ist gemeynem rechten nach annemens vnnd gefencklichs haltens / auch peinlicher frag halb der jhenē / so für mißthetter verdacht vnd verklagt werden / vnnd des nit gestendig sein / auff redlich anzeygung / warzeychen / argkwon / vnd verdacht / der mißhandlung gesetzt / die selben sach oder warzeychen / so eyn redlich gnügsam anzeygen argkwon oder verdacht geben / seindt nit müglich alle zubeschreiben / Damit aber dennocht die amptleut / richter vnnd vrtheyler / so sunst diser sach nit bericht sein / desterbaß mercken mögen / warauß eyn redlich anzeygung / argkwon oder verdacht / eyner mißhandlung kommen / so seindt deßhalben die nachuolgendē gleichnuß eyner redlichen anzeygung argkwons oder verdachts wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan / hernach gesetzt.

Von begreiffung des wörtlins anzeygung.

JTem wo wir nachmals redlich anzeygen xix.
melden / da wöllen wir alwegen / redlich warzeichen / argkwon / verdacht / vnd vermůtung auch gemeynt haben / vñ damit die übrigen wörter abschneiden.

Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden.

JTem wo nit zůuor redlich anzeygen der miß xx.
that darnach man fragen wolt vorhanden / vnnd beweist wurde / soll niemants gefragt werden / vnd ob auch gleich wol / auß der marter die missethat bekant wurd / So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter iñ solchem überfüren / Sollen die / dem so also wider recht / on die bewisen anzeygung / gemartert wer / seiner schmach / schmertzen / kosten vñ schaden / der gebüre ergetzung zuthůn schuldig sein. ¶ Es soll auch keyn oberkeyt oder richter iñ disem fall / keyn vrphede helffen schützen oder schirmen / daß der gepeinigt sein schmach / schmertzen / kosten vñ schaden mit recht / doch alle thetlich handlung außgeschlossen / wie recht nit sůchen möge.

Von anzeygung der die mit zauberei/ warzůsagen vnderstehn.

xxj. Item es soll auch auff der anzeygen/die auß zauberei oder andern künsten/warzůsagen sich anmassen niemants zů gefencknuß oder peinlicher frag/angenommen/Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben/weither fürfüre/soll er dem gemarterten/kosten/schmertzen/iniurien vnd schaden/wie in nechst obgesatztem artickel gemelt/ abzůlegen schuldig sein.

Daß auff anzeygung eyner mißthat/alleyn peinlich frag/vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden.

xxij. Item es ist auch zůmercken/daß niemant auff eynicherley anzeygung/argkwons warzeichen/ oder verdacht/entlich zů peinlicher straff soll verurtheylt werden/ sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen/so die anzeygung(als hernach funden wirdet)gnůgsam ist/ dañ soll jemant entlich zů peinlicher straff verurtheylt werden/ das můß auß eygen bekennen/oder beweisung (wie an andern enden in diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen/vnd nit auff vermůtung oder anzeygung.

Wie die gnůgsam anzeygung eyner mißthat/ bewisen werden sollen.

xxiij. Item eyn jede gnůgsame anzeygung darauff man peinlichen fragen mag/ soll mit zweyen gůten zeugen/bewisen werden/wie dañ in etlichen articklen darnach von gnůgsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem gůten zeugen bewiesen würd/die selb/ als eyn halb beweisung/macht eyn gnůgsam anzeigũg als hernach in dem dreissigsten articKel anfahend. Item eyn halb beweisung/also eyner in der hauptsach &c. funden wirdt.

Daß man

Daß man auß den nachgesatzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthatt/gleichnuß nemen möge.

ITem auß disen nachgesatzten artickeln von argkwon vnd anzeygung der missethat sagend/soll inn fellen/so dariñ nicht benant sein/gleichnuß genommen werden. Wañ nit möglich ist / alle argkwönige vnnd verdechtliche felle vnd vmbstende zůbeschreiben. xxiiij.

Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen/ so sich auff alle missethat ziehen.

ERstlich von argkwonigen theylen mit anhangender erklerung / wie vnnd wañ die eyn redliche anzeygung machen mögen. xxv.

ITem so man der anzeygung die inn vil nachgesatzten artickeln gemelt / vnd zů peinlicher frage gnůgsam verordent sein / nicht gehaben mag/ So soll man erfarung haben/nach den nachuolgenden vnnd dergleichen argkwonigen vmbstenden/so man nit alle beschreiben kan.

¶ Erstlich ob der verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person/ von bösem leumut vnd gerücht sei / daß man sich der missethat zů jr versehen möge / oder ob die selbig person / dergleichen missethat vormals geübt/vnderstanden habe/oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumat nit von feinden oder leichtuertigen leuten / sonder von vnpartheilichen redlichen leuten kommen.

¶ Zum andern/ob die verdacht person/an geuerlichen orten/ zů der that verdechtlich gefunden/oder betretten würde.

¶ Zům dritten / ob eyn thetter inn der thatt / oder die weil er auff dem weg darzů oder dauon gewest/ gesehen worden / vnd im fall so er nit erkant were/ Soll man auffmerckung habē/ob die ver-

dacht person eyn solche gestalt/ kleyder/ waffen/ pferde/ oder anders habe/ als der thetter obbemelter massen/ gesehen worden.

¶ Zům vierdten/ ob die verdacht person/ bei solchen leuten wonung oder gesellschafft habe/ die der gleichen missethat üben.

¶ Zům fünfften/ soll man iñ beschedigungen/ oder verletzungen/ warnemen/ ob die verdacht person auß neidt/ feindtschafft/ vorgeender trawe/ oder gewartung eynicher nutz zů der gedachten missethat vrsach nemen möcht.

¶ Zům sechßten/ so eyn verletzter oder beschedigter/ auß etlichen vrsachen jemant der missethat selbs zeihet/ darauff stirbt oder bei seinem eyde betewret.

¶ Zům sibenden/ so jemant eyner missethat halb flüchtig würd.

Zům achten.

xxvi. Item so eyner mit dem andern vmb groß gůt rechtet/ daß darzů der merertheyl seiner narung/ habe/ vnd vermögens antrifft/ der wirt für eynen mißganner vnd grossen feindt seins widertheils geacht/ Darumb so der widertheyl heymlich ermordet wirdet/ ist eyn vermůtung wider disen theyl/ daß er solchen mordt gethan habe/ vnd wo sunst die person jres wesens verdächtlich wer/ daß er den mort gethon/ die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett/ gefenglich annemen vnd peinlich fragen.

Eyn regel wañ die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnůgsam anzeygen zů peinlicher frage machen.

Item im nechsten obgesatztẽ artickel werden acht argkwonigen theyl oder stück/ von anzeigung
xxvii. peinlicher frag/ funden/ der selbigẽ argkwonigen theyl/ oder stuck ist keynes alleyn zů redlicher anzeygung darauff peinlich

frag mag

frag mag gebraucht werden gnůgsam. Wo aber solcher argkwonigen theyl oder stück etlich beieynander auff jemant erfunden werden So sollen die jhenen (den peinlicher frag halber zůerkennen vnnd zů handeln gebürt) ermessen ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück / souil redlicher anzeygung der verdachten missethat thůn mögen / als die nachuolgenden artickel / der eyn jeder alleyn / eyn redlich anzeygung macht / vnd zů peinlicher frag gnůgsam ist.

Aber eyn regel inn obgemelten sachen.

Item mer ist zů bedencken / wañ jemant eyner missethat mit etlichen argkwonigen theylen oder stücken (als vorsteht) verdacht wirdet / das alweg zwey erley gar eben wat genommen werden soll. Erstlich der erfunden argkwonigkeyt / Zům andern / was die verdacht person / gůtter vermůttung / die sie von der missethat entschuldigen mögen / für sich hab. Vnd so dañ darauß ermessen mag werden / daß die vrsachen des argkwons grösser seind dañ die vrsach der entschuldigũg so mag alßdañ peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachẽ der entschuldigung eyn merer ansehen vnd achtung haben / dañ etliche geringe argkwonigkeyt / so erfunden sein / So soll die peinlich frag nit gebraucht werden. Vnd so iñ disen dingen gezweifelt würde / sollen die jhenen so peinlicher frag halber zůerkennen vnd zů handeln gebürt / bei den rechtuerstendigen vnnd an enden vnd orten wie zů ende diser vnser ordnung angezeygt / radts pflegen. xxviij.

Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn / zů peinlicher frag gnůgsam ist.

Item so eyner inn übung der thatt / etwas verleust oder hinder jm ligen oder fallen lest / daß man hernachmals finden vñ ermessen mag daß es des thetters gewesen ist / mit erkundigung / wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zů fragen / er würde dañ etwas dargegẽ für‑ xxix.

wenden / wo es sich erfünde oder bewiesen würde / daß es bemelten argkwon ableynet / alßdann soll die selb entschuldigung / vor aller peinlicher frage zůerfaren fürgenommen werden.

xxv. Item eyn halbe beweisung / als so eyner inn der hauptsach die missethat gründtlich mit eynem eyntzigen gůten tugentlichen zeuge (als hernach von gůten zeugen vnd weisungen gesagt ist) beweiset / das heyst vnd ist eyn halb beweisung / vnd solche halbe beweisung / macht auch eyn redliche anzeygung / argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner etlich vmbstende / warzeychen / anzeygung / argkwon / oder verdacht beweisen will / Das soll er zům allerwenigsten mit zweyen gůtē tüglichen vnuerwürfflichē zeugen thůn.

xxxi. Item so eyn überwundner mißthetter / der inn seiner missethat helffer gehabt / jemant in der gefengknuß besagt / der jm zů seinen geübten erfunden mißthatten geholffen haben / ist auch ein argkwonigkeyt wider den besagten / soferr bei solcher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden. ¶ Erstlich / daß dem sager / die beklagt person / in der marter mit namen nit fürgehalten / vnnd also auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei / sonder daß er in eyner gemeyn gefraget wer jm zů seinen mißthatten geholffen / den besagten von jm selbs bedacht vnd benant habe. ¶ Zům andern / gebürt sich daß der selb sager gar eygentlich gefragt werd / wie / wo / vnd wañ / jm der besagt geholffen / vnd was geselschafft er mit jm gehabt habe / vnd in solchem soll man den sager fragen / aller müglicher vnd nottürfftiger vmstende / die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach / aller best zů nachuolgender erfindung der warheyt dinstlich sein mögen / die alhie nit alle beschrieben werden / aber eyn jeder fleissiger vñ verstendiger selbst wol bedencken kan. ¶ Zům dritten gebürt sich zůerkunden ob der sager inn sonder feindtschafft / vnwillen / oder widerwertigkeyt mit dem versagtē sthe. Dañ wo solch feindtschafft / vnwillen oder widerwertigkeyt offentlich were oder erkündigt würde / so wer dem sager / solche sag / wider den besagten nit zůglauben / er zeygt dañ / deßhalb sunst / so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an / die man auch in erkundigung erfünde / die eyn redlich anzeygung machen. ¶ Zům vierdten / daß die besagt person also argwönig sei / daß man sich der besagten mißthat zů jr versehen möge. ¶ Zům fünfften / so soll der sager / auff der besagung / bestendig bleiben / jedoch so haben etlich beichtuätter eyn mißbrauch / daß sie die armen inn der beicht vnderweisen / jre

weisen/ jre sag so sie mit warheyt gethan haben/am letsten zůwider- rüffen/Das soll man souil das gesein kan/bei den beichtuatter für- kommen / wann niemant gezimpt / wider eynen gemeynen nutz den übelthättern jre boßheyt decken zuhelffen/die den vnschuldigen men schen zů nachtheyl kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben/am letsten widerrůfft / die er doch vor mit gůten erzel ten vmbstenden gethan hett / vnd geacht mocht werden/er wolt sei- nen helffern damit zů gůt handeln/oder daß er villeicht des durch sei nen beichtuatter als obgemelt ist / vnderwisen wer / alßdann můß man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbsten- de/ vnnd darauß ermessen/ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethatt/ geb oder nit. Vnd in solchem ist sonderlich auch eyn auffsehens zuhaben vnd zůerfaren / den gůten oder bösen standt vñ leumut des versagten / vnd was gemeynschafft oder geselschafft er mit dem versager gehabt habe.

Item so eyner/ wie vor võ gantzer weisung gesagt ist/gnůgsam überwiesen wirdet/daß er von jm selbs rüms oder andere weiß/ vngenötter ding gesagt hett/daß er die beklagten oder verdachte mis sethatt gethan/ oder solche missethatt vor der geschicht zuthůn gedro hen hett/vnd die thatt auch darauff in kurtzer zeit eruolgt wer/vnd es wer eyn solche person/daß man sich der selben thatt zů jr versehen mag/ würd auch für eyn redlich anzeygung der missethat gehalten/ vnd ist peinlich darauff zůfragen. xxxij.

Von anzeygung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen/vnd ist eyn je- der artickel/ zů redlicher anzeygung der selben missethat gnůgsam/vnd darauff peinlich zů fragen.

Von mordt der heymlichen geschicht gnůgsam anzeygung.

xxxiij. Item so der verdacht vnnd beklagt des mordts halber vm̃ die selbig zeit/als der mordt geschehen verdechtlicher weiß / mit blůtigen kleydern/oder waffen gesehen wordē/Oder ob er des ermordten habe/genomen/verkaufft/vergeben/oder noch pei jm hett/das ist für eyn redlich anzeygen anzůnemen vnd peinlich frage zůgebrauchen/er kündte dañ solchen verdacht mit glaublicher anzeyge oder beweisung ableynen/daß soll vor aller peinlicher frag gehort werden.

Von offentlichen todtschlägen/so im schlahen oder růmoren vnder vilen leutten geschehen/ das niemant gethan will haben/ gnůgsam anzeygung.

xxxiiij. Item todtschleg/so im offenbaren schlahen oder růmoren beschehen / des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlahen / auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein messer gewonnen/ vnd auff den entleibten gestochen/gehawen/oder sunst mit geuerlichen streychen geschlahen hat / Solchs ist eyn redliche anzeygung/ der geübten thatt halber/vnd peinlich zů fragen / vnd wirdt solcher verdacht/noch mer gesterckt / wo sein weehr blůtig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden/ob er dañ gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen / soll er peinlich nit gefragt werden.

Von heymlichem kinder haben/vnd tödten durch jre mütter/gnůgsam anzeygung.

xxxv. Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw geht/im argkwon hat /daß sie heymlich eyn kindt gehabt/ vnnd ertödt habe/soll man sonderlich erkunden/ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei/Mer/ob jr der leib kleyner worden / vnd darnach bleych vnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet/wo dañ die selbig dirñ eyn

person

person ist/darzů man sich der verdachten thatt versehen mag / Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten / als zů weither erfarung dienstlich ist/ besichtigt werden/ würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden/ vnd will der thatt dannocht nit bekennē/mag man sie peinlich fragen.

Item wo aber das kindtlein/ so kürtzlich ertödt worden ist/ daß der mütter die milch in den prüsten noch nit vergangē / die mag an jren prüsten gemolcken werden/ welcher dañ inn den prüsten recht volkommene milch funden wirdet/ die hat deßhalb eyn starck vermůtung peinlicher frag halber wider sich / Nach dem aber etliche leibärtzt sagen / das auß etlichen natürlichen vrsachen etwañ eyne / die keyn kindt getragen / milch inn prüsten haben möge/ darumb so sich eyn dirñ iñ disen fellen also entschuldigt / soll deßhalb durch die hebammen oder sunst weither erfarung geschehen. xxxvi.

Von heymlichem vergeben gnůgsam anzeygung.

Item so der verdacht überwiesen würde/ daß er gifft kaufft / oder sunst damit vmbgangen/ vnd der verdacht/ mit dem vergifften / inn vneynigkeyt gewest/ oder aber vonn seinem todt / vortheyls oder nutz wartend wer/ oder sunst eyn leichtfertig person / zů der man sich der that versehē möcht/ das macht eyn redlich anzeygung/ der mißthat er kündt dann mit glaublichem schein anzeygen/ daß er solch gifft zů andern vnstrafflichen sachen gebraucht hett/ oder gebrauchē wöllen. xxxvii.

Item so eyner gifft kaufft/ vnd des vor der oberkeyt iñ laugnen stünd/ vñ doch des kauffs überwiesen würd/ macht auch gnůgsam vrsach zů fragen/ warzů er solch gifft gebraucht / oder brauchen wöllen.

Item es sollen auch alle oberkeyten an jeden orten/ die apotecker vnd ander/ so gifft verkauffen/ oder damit handtieren/ iñ glübt vnd eyde nemen/ daß sie niemandts eynich gifft verkauffen noch zůstellen/ on anzeygen/ vorwissen vnd erlaubung der selben oberkeyt.

Von verdacht der rauber gnůgsam anzeyge.

xxxviij. Item so erfunden wirdet / daß jemandt der gütter / so geraubt sein / bei jm / oder die selben verkaufft/übergeben/oder iñ ander gestalt damit verdechtlicher weiß gehandelt / vnd seinen verkauffer vnd werman nit anzeygen wolt/ der hat eyn redlichs anzeygen solchs raubs halber wider sich/dieweil er nit außfündig macht/daß er nit gewißt/ daß solch gütter geraubt seien / sonder die mit eynem gůten glauben an sich bracht habe.

xxxix. Item so reysig oder fůßknecht gewonlich bei den wirten ligen/ vnd zern / vnd nit solche redliche dienst/ handtierung oder gült die sie haben / anzeygen konnen / dauon sie solch zerung zimlich thůn mogen / die seindt argkwonig vnnd verdechtlich zůuil bösen sachen/ vnd allermeyst / zů rauberey / als sonderlich auß vnserm vnnd des Reichs gemeynen landtfriden zůmercken/ darinnen gesatzt ist/ daß man solche bůben nit leiden/ sonder annemen/ hertiglich fragen/ vñ vmb jre mißhandel mit ernst straffen soll / deßgleichen soll eyn jede oberkeyt auff die verdechtigen betler vnnd landtferer auch fleissig auffsehens haben.

Von gnůgsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben helffen.

xl. Item so eyner wissentlich vnd geuerlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gůt / beut oder theyl nimbt/oder so eyner die thetter wissentlich vnd geuerlicher weiß etzt oder drenckt / auch die thetter oder obgemelt vnrecht gůt gar oder zům theyl wissentlich annimpt/ heymlich verbirgt/ behergt/verkaufft oder vertreibt/oder so jemant den thettern/sunst in andere dergleichen weg / geuerlich fürderung / radt oder beistandt thůt / oder iñ jren thatten vnzimlich gemeynschafft mit jn hette/ Ist auch eyn anzeygung peinlich zůfragen.

Item so

Item so eyner gefangen heymlich helt / die jm entlauffen / vnnd anzeygen / wo sie gelegen seindt / mher so eyn verdechtlicher den man iñ der sach nit vil gûts vertrawet / aber partheilig vñ auff der thetter seitten / auß gûten vrsachen helt / one vorwissen des gefangen oberkeyt vertreg vmb schatzung macht / vnd die schatzung innimpt oder bürg darüber wirdet / dise ding alle / iñ beyden obbemelten articklen / samentlich vnd sunderlich / seindt warzeychen / die eyn redlich anzeygung der mißthettiger hilff halber machen vnnd peinlich zufragen.

Von heymlichem Prandt gnûgsam anzeygung.

Item so eyner eyns heymlichen prandts verdacht / oder beklagt würde / wo dann der selbig sunst eyn argkwonig gesell ist / vnd man sich erkunden mag / daß er kürtzlich vor dem prandt / heliger vnd verdechtlicher weiß / mit vngewonlichen verdechtlichen geuerlichen feuerwercken / damit man heymlich zû brennē pflegt / vmbgangē ist / das gibt redlich anzeygung der mißthat / er kündt dañ mit gûten glaublichen vrsachen anzeygen / daß er solchs zû vnstrafflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wöllen. xlj.

Von verretterey gnûgsam anzeygung.

Item so der verdacht heliger vngewonlicher vñ geferlicher weiß / bei den jhenigen / denen er verraten zû haben iñ verdacht steht / gesehen worden / vnd sich doch stellet / als sei er vor den selben vnsicher / vñ ist eyn person darzû man sich solchs versehen mag / ist eyn anzeygung zû peinlicher frag. xlij.

Von gnûgsam verdacht der dieberrey.

Item so der diebstal / bei dem verdachten gefunden oder erfarn wirdet / daß er den gar / oder zûm theyl gehabt / verkaufft / vergeben / oder onworden habe / vnnd xliij.

seinen verkauffer vnd werman nit anzeygen wolt / So hatt der selbig eyn redlich anzeygen der missethat wider sich / dieweil er nit außfürt / daß er solche gütter / vngeuerlicher vnstrefflicher weiß mit eynem gůten glauben an sich bracht habe.

ITem so der diebstal / mit sondern sperr / oder brech zeugen / beschehen wer / so dann der verdacht am selben ende gewest / vnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brech zeugen vmbgangen / damit der diebstal beschehen / vnd der verdacht eyn solche person ist / darzů man sich der mißthat versehen mag / ist peinlich frag zů gebrauchen.

ITem so eyn mercklicher grosser diebstal geschicht / vnd jemant des verdacht wirdet / der nach der thatt / mit seinem außgeben / reichlicher erfunden wirdet / dann sunst ausserhalb des diebstals sein vermügen sein kan / vnd der verdacht nit ander gůt vrsachen anzeygen kan / wo jm das angezeygt argkwonig gůt herkommen / Ist es dann eyn solche person zů der man sich der missethat versicht / so ist redlich anzeygung der missethat wider sie vorhanden.

Von zauberey gnůgsam anzeygung.

xliiij. ITem so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zů lernen / oder jemands zů bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht / auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat / oder mit solchen verdechtlichen dingen / geberden / worten vnd weisen / vmbgeht / die zauberey auff sich tragen / vnd die selbig person des selben sunst auch berüchtigt / das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey / vnd gnůgsam vrsach zů peinlicher frage.

Von peinlicher frag.

xlv. ITem so der argkwon vnnd verdacht eyner beklagten vnd verneynten mißhandlung / als vorsteht erfunden vnd für bewiesen angenommen / oder bewisen ...

kant wür

kant würd / So soll dem ankleger auff sein begern / alßdañ eyn tag zů peinlicher frage benant werden.

Item so man dañ den gefangen peinlich fragen will / vō ampts wegen / oder auff ansůchen des klagers / soll der selbig zůuor inn gegenwurtigkeyt des Richters / zweyer des gerichts vñ des gericht schreibers fleissiglich zů rede gehalten werdē mit worten / die nach gelegenheyt der person / vnd sachen zů weitherer erfarung der übelthat oder argkwönigkeyt allerbast dienen mögen / auch mit bedrohung der marter besprachtt werden / ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit / vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei / vnd was er alßdañ bekent / oder verneint / soll auffgeschriben werdē. lxvj.

Außfürung der vnschuldt vor der peinlichen frage zů ermanen / vnnd weithere handlung darauff.

Item so iñ dem jetzgemelten fall / der beklagt / die angezogen übelthat verneynt / so soll jm alßdañ fürgehalten werden / ob er anzeygen kündt / daß er der auffgelegten missethatt vnschuldig sei / vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern / ob er kunt weisen vnd anzeygen / daß er auff die zeit / als die angezogen missethatt geschehen / bei leuten / auch an enden oder orten gewest sei / dardurch verstanden / daß er der verdachten missethat nit gethan haben kundt / Vnnd solcher erinnerung ist darumb not / daß mancher auß eynfalt oder schrecken / nit fürzuschlagen weist / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachē / sein vnschuldt anzeygt solcher angezeygten entschuldigung / soll sich alßdann der Richter auff des verklagten oder seiner freundtschafft kosten / auff das fürderlich erkundigen / oder aber auff zůlassung des Richters die zeugen so der gefangen oder seine freund deßhalb stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem zwen vnd sechtzigsten artickel anfahendt. Item wo der beklagt nichts bekennen ꝛc. vnd iñ etlichen artickeln darnach gesatzt ist / auff jr beger verhört werdē / solche obgemelte kundtschafft stellung / auch den gefangen / oder seinen freundten / auff jr begern on gůt rechtmessig vrsach nit abge- xlvij.

schlagen/oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt/oder sein freundtschafft solchen obgedachten kosten/ armůt halber nit ertra=gen oder erleiden mocht / damit dañ nichts destminder das übel ge=strafft oder der vnschuldig wider recht nit übereilt werde / so soll die oberkeyt oder das gericht den kosten darlegen / vnnd der richter/ im̃ rechten fürfaren.

JTem so inn der jetzgemelten erfarung des beklagten vnschuldt nit funden wirdet/ so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden iñ gegenwertigkeyt des Richters /vnd zům wenigstē zweyer des gerichts vñ des gerichts schreibers/vnd wes sich iñ der vrgicht oder seiner bekantnuß vnnd aller erkundigung findet / soll eygentlich auffgeschriben/ dem kleger souil jn betrifft eroffent vnd auff sein beger abschrifft ge=geben / vnd geuerlich nit verzogen oder verhalten werden.

Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethatt bekennen / nachuolgendts weither ausserhalb matter vmb vnderricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom mordt.

xlviij. JTem so der gefragt der angezogen missethat durch die marter / als vorsteht / bekentlich ist/ vnd sein bekantnuß auffgeschriben wirdet/ So sollen jnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnder=schiedlich (wie zům theyl hernach berürt wirdet) vnnd dergleichen so zů erfarung der warheyt dinstlich/fleissig fragen/ vnnd nemlich be=kent er eyns mordts / man soll jn fragen / auß was vrsachen er die thatt gethan/ auff welchen tag vnd stůndt/ auch an welchem endt/ ob jm jemants vnd wer jm darzů geholffen / Auch wo er den todten hin vergraben oder gethan/mit was waffen solcher mordt beschehen sei/wie vnnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder gehawen/

gehawen/oder sunsten vmbbracht habe/was der ermordt bei jm ge/hapt von gelt oder anderm / vnd was er jm genommen/ wo er auch solche nam hingethan/verkaufft/vergeben/ onworden/ oder verborgen habe/vnd solch frag ziehen sich auch in vil stücken wol auff rauber vnd dieb.

So der gefragt verreterey bekent.

Item bekent der gefangen verreterey/man soll jn fragen / wer jn darzů bestelt / vnnd was er darumb entpfangen/auch wo/wie/ vnnd wañ solchs beschehen sei/ vnd was jn darzů verursacht habe. xlix.

Auff bekentnuß von vergifftung.

Item bekent der gefragt/ daß er jemandt vergifft habe/oder vergifften wöllen/Man soll jn auch fragen aller vrsachen vnd vmbstende (als obsteht) vnd des mher/was jn darzů bewegt/ auch wo mit/ vnd wie er die vergifftung gebraucht / oder zů gebrauchen vorgehabt / vnnd wo er solch gifft bekommen/vnd wer jm darzů geholffen/oder geraten habe. l.

So der gefragt eyn brandt bekent.

Item bekent der gefragt eyn brandt/man soll jnen sonderlich der vrsach/ zeit/ vnd geselschafft halb (als obsteht fragen) vnnd des mer mit was feurwerck er den brandt gethan/von wem/wie/oder wo er solch feurwerck oder den zeug darzů zů wegen bracht habe. lj.

So die gefragt person zauberey bekent.

lij. Item bekent jemandt zauberey / man soll auch nach den vrsachen vnnd vmbstenden / als obsteht fragen / vnd des mer / wo mit / wie vnd wañ / die zauberey beschehen / mit was worte oder wercken. So dañ die gefragt person anzeygt / daß sie etwas eingraben / oder behalten hett daß zů solcher zauberey dienstlich sein solt / Mañ soll darnach sůchen ob man solchs finden kundt / wer aber solchs mit andern dingen / durch wort oder werck gethan / Man soll dieselben auch ermessen / ob sie zauberey auff jnen tragen. Sie soll auch zůfragen sein / von wem sie solch zauberey gelernt / vnd wie sie daran kommen sei / ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht / vnd gegē wem / was schadens auch damit geschehen sei.

Von gemeynen vnbenanten fragstucken / auff bekandtnuß die auß marter geschicht.

liij. Item auß den obgemelten kurtzen vnderrichtungen kan eyn jeder verstendiger wol mercken / was nach gelegenheyt jeder sachen / auff die bekanten missethat des gefragten weither vnd mer zůfragen sei / das zů erfarung der warheyt dienstlich ist / welchs alles zů lang zů beschreiben wer / Aber eyn jeder verstendiger / auß dem obgemelten anzeygen wol vorsteht / wie er solche beifrag inn andern fellen thůn soll / Darumb solch warzeychen vnnd vmbstende von dem jhenen der eyn missethat bekent hat / gefragt werden / die keyn vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschiedt erzelt / soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden.

liiij. Item so obgemelt fragstuck auff bekantnuß die auß oder on marter geschicht gebraucht werden / So soll alßdañ der richter an die end schicken / vnnd nach den vmbstenden / so der gefragt / der bekanten missethat halber erzelt hat

souil zů gewißheyt der warheit dienstlich/mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nit/ dañ so eyner anzeygt die maß vnnd form der missethat als vor zům theyl gemelt ist/vnd sich die selben vmbstende also erfinden/so ist darauß wol zůmercken / daß der gefragt die bekanten missethat gethon hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt / die sich inn der geschicht haben begeben/ die keyn vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmstende der missethatt iñ erkundigung nit wahr erfunden würden.

Item erfindet sich aber iñ obgemelter erkundigung/ daß die bekanten vmbstende nit wahr weren/solch vnwarheit soll man dem gefangen fürhaltẽ jn mit ernstlichen worten darumb straffen / vnd mag jn alßdañ mit peinlicher frag auch zům andern mal angreiffen / damit er die obangezeygten vmbstende / recht vnd mit der warheyt anzeyge/dañ je zů zeitten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeygen / vnd vermeynen sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die erkundigung nit wahr erfunden werden. lv.

Keynem gefangen die vmbstende der missethat vorzůsagen/ sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen.

Item inn den vordern articklen ist klärlich gesetzt/wie man eynen/ der einer missethat die zwei fellig ist / auß marter oder bedrohung der marter bekent/ nach allen vmbstenden derselben missethat fragen/vnd darauff erkündigung thůn / vnd also auff den grundt der warheyt kommen ꝛc. solchs würdet aber etwa damit verderbt/ wañ den gefangen jn annemen oder fragen/die selben vmbstende der missethat vorgesagt vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir das die richter solchs fürkommẽ/ daß es nit geschehe/ sonder den verklagten nit anders vor oder iñ der frag/ fürgehalten werde / dañ nach der weiß als klerlich inn den vorgeenden artickeln / geschrieben steht. lvj.

Item der gefangen soll auch zům minsten über den andern/oder mer tag nach der marter / vnnd seiner bekantnuß nach gůtbedüncken des richters iñ die büttelstůben oder ander gemach für den bañ richter / vnnd zwen des gerichts gefürt/ vnd jm sein bekentnuß durch den gerichtschreiber fürgelesen / vnd alßdañ anderwerd darauff gefragt / ob sein bekantnuß wahr sei / vnnd was er darzů sagt auch auffgeschriben werden.

So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet.

lvij. Item wo der gefangen der vorbekanten missethat laugnet/ vnnd doch der argkwon/ als vorsteht vor augen wer/so soll man jn wider inn gefengknuß füren/ vnd weither mit peinlicher frage gegen jm handeln / vnd doch mit erfarung der vmbstende/ als vorsteht/iñ alweg fleissig sein nach dem der grundt peinlicher frage/darauff steht/ Es wer dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnes fürwendet / dardurch der Richter bewegt würde/zů glauben/daß der gefangẽ solch bekantnuß auß irrsal gethan/alßdañ mag der Richter den selben gefangen/zů außfürung vnd beweisung solchs irrsals zůlassen.

Von der maß peinlicher frage.

lviij. Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person / vil / offt oder wenig/ hart oder linder nach ermessung eyns gůten vernünfftigen Richters/fürgenommen werden/vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden/ so er in der marter/ sonder soll sein sag thůn/ so er võ der marter gelassen ist.

So der arm / den man fragen will geuerlich wunden hat.

Item ob

Item ob der beklagt geuerlich wunden oder ander scheden / an seinem leib hett / so soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden / damit er an solchen verwunden oder scheden am minsten verletzt würde. lix.

Eyn beschluß / wañ der bekantnuß / so auff peinliche frag beschicht / entlich zůglauben ist.

Item so auff erfundene redlich anzeygung eyner missethat halb / peinlich frag fürgenommen / auch auff bekentnuß des gefragten / wie das selbig alles inn den vorgeenden artickeln klerlich gesatzt ist / fleissige mögliche erkundigung vnnd nachfrage beschicht / vnnd iñ der selben / bekenter thatt halb solche warheyt befunden wirdt die keyn vnschuldiger also sagen vnnd wissen kundt / alßdañ ist der selben bekentnuß vnzweiffelich bestendiger weiß zůglauben / vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zů vrtheylen / wie hernach bei dem hundersten vnd vierdten artickel anfahendt. Item so jemant vnsern gemeynen geschriben rechten nach rc. vnnd iñ etlichen artickeln / darnach von peinlichen straffen erfunden wirdt. lx.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen / vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt.

Item so der beklagt / auff eynen solchen argkwon vnd verdacht der zů peinlicher frag (als vorsteht) gnůgsam erfunden / peinlich einbracht / mit marter gefragt / vnd doch durch eygen bekentnuß oder beweisung der beklagten missethat nit überwunden wirdt / haben doch Richter vnd ankleger mit obgemeltẽ ordenlichen vnd iñ recht zůlessigen / peinlichen fragen / keyn straff verwürckt / dañ die bösen erfundẽ anzeygũg / habẽ der geschehen frag entschuldigte vrsach geben / wañ man soll sich nach der sag der recht nit alleyn vor volbringung der lxi.

übelthat/ sonder auch vor aller gestaltnuß des übels/ so bösen leumut oder anzeygen der missethatt machen/ hütten/ vñ wer das nit thett/ der würde deßhalb gemelter seiner beschwerd selbs vrsach sein/ Vnd soll iñ disem fall/ der anklager alleyn seinen kosten/ vnd der beklagt dergleichen sein atzung/ nach dem er seinem verdacht vrsach geben/ auch entrichten/ vnnd die oberkeyt die überigen gerichts kosten/ als für den nachrichter vnd andere diener des gerichts oder gefengknuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag/ diser vnnd des heyligē Reichs rechtmessigen ordnūg widerwertig gebraucht würde so weren die selben richter/ als vrsächer solcher vnbillicher peinlicher frag strafflich/ Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der überfarung/ wie recht ist/ straff vnd abtrag leiden/ vnd mögen darumb vor jrem nechsten ordenlichen obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der missethat.

lxij. ITem wo der beklagt nichts bekennen/ vnd der ankleger/ die geklagten mißhandlung beweisen wolt/ damit soll er/ als recht ist/ zůgelassen werden.

Von vnbekanten zeugen.

lxiij. ITem vnbekante zeugen/ sollen auff anfechtung des gegentheyls nit zůgelassen werden/ es würd dañ durch den/ so die zeugen stellet/ stattlich fürbracht/ daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von belonten zeugen.

lxiiij. ITem belonte zeugen/ sein auch verworffen/ vnd nit zůlessig/ sonder peinlich zů straffen.

Wie zeugen sagen sollen.

Item die

Item die zeugen sollen sagen / von jrem selbs eygen waren wissen / mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden / das soll nit gnůgsam geacht werden. lxv.

Von gnůgsamen zeugen.

Gnůgsame zeugen seindt die / die vnbeleumdet / vnd sunst mit keyner rechtmessigen vrsach zůuerwerffen sein. lxvj.

Von gnůgsamen gezeugknuß.

Item so eyn missethat zům wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen gůten zeugen / die von eynem waren wissen sagen / bewiesen wirdt / darauff soll / nach gestalt der verhandlung mit peinlichem rechten volnfarn vnd geurtheylt werden. lxvij.

Von falschen zeugen.

Item wo zeugen erfunden vnnd überwunden werden / die durch falsch boßhafftig zeugkschafft jemandt zů peinlicher straff vnschuldiglichen bringen oder zůbringen vnderstünden / die haben die straff verwürckt / in welche sie den vnschuldigen / als obsteht / haben bezeugen wöllen. lxviij.

So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt.

Item so der beklagt / nach gnůgsamer beweisung noch nit bekennē wolt / soll jm angezeygt werden / daß er der missethatt bewiesen sei / ob man dardurch sein bekantnuß dester er auch erlangen kündt / ob er aber dannocht darüber nochmals nit bekennē lxix.

wolt/des er doch/als obſteht/gnůgſam bewiſen wer / ſo ſolt er nicht deſtweniger der beweiſten mißthatt nach / on eynich peinlich frag verurtheylt werden.

Von ſtellung vnnd verhörung der zeugen.

lxx. JTem nach dem aber not iſt/daſz die zeugſchafft darauff jemant zů peinlicher ſtraff ſoll verurtheylt werden / gar lauter vnnd rechtfertig ſei / So wöllen wir wo eyns beklagten miſſethat verborgē wer/ vnd er derſelbigen auff frag wie vorſteht / nit bekentlich ſein / vnnd doch der ankleger die geklagten verneinten miſſethat beweiſen wolt/ vnd damit zůgelaſſen würde/daß er der ankleger ſeine artickel/ die er weiſen will ordenlich auffzeichen laſſe / vnnd dem richter iñ ſchrifften überantwort mit meldung/wie die zeugen heyſſen/ vñ wo ſie wonen/ damit alßdann darauff durch etliche auß den vrtheylern/ oder aber andere verordente Commiſſarien/wie vnderſchiedlich hernach dauon geſchrieben ſteht / kundtſchafft nottürfftiger vnnd gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kuntſchafft verhörern im gericht.

lxxi. SO nůn das ſelbig peinlich gericht mit perſonen / die ſolche kuntſchafft rechtmeſſiger weiß zů verhören geſchickt vnd verſtendig ſeind/beſatzt iſt / ſo ſoll der richter ſampt zweyen auß den ſelben darzů tüglich vnnd dem gerichtſchreiber gemelte kundtſchafft wie ſich iñ recht gebürt / mit fleiß verhören/ vñ ſunderlich eygentlich auffmercken/ob der zeug iñ ſeiner ſage würd wanckelmütig vnd vnbeſtendig erfunden/ſolche vmſtende/ vnd wie er den zeugen iñ euſſerlichen geberde vermerckt zů dem handel auffſchreiben.

Von kundt-

Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gerichts.

WO aber eyn peinlich gericht (wie dann im Reich an vil orten befunden) mit solchen obgemelten darzů verstendigen personen / nit besetzt wer / wiewol dann sunst nach vermöge gemeyner rechten inn peinlichen sachen / ausserhalb der selben gerichts personen / nit kundtschafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen kundtschafft verhörern vil gelegen ist / darmit dann / auß vnuerstandt diser kundtschafft verhörer keyn verkürtzung geschehe. So ordnen vnnd wöllen wir wo obgemelter mangel erscheindt / daß diß falß die obgedachten verzeicheten weisung artickel durch den Richter vnd vier schöffen / doch on nachtheyl oder kosten der partheien der vorgemelten nechsten oberkeyt zůgeschickt / vnd da bei gelegenheyt vnd gestalt der sachen souil sie der bericht empfangē angezeygt werde / darauff dann die selbig oberkeyt verstendige kundtschafft verhörer / vngeacht / ob sie nit des gerichts weren / auff ansůchung des der kundtschafft füren will / verordnen / vnd ob es die notturfft erfordert vnd begert würde / Compulsorial / vnnd Compaß brieff / geben soll / dadurch die zeugen zů gebürlicher sage zůbringen seindt / Vnd soll demnach gemelte oberkeyt (souil an jr ist) allen fleiß thůn / vnd wes sie selbs nit verstündt / bei rechtuerstendigen radts pflegen / damit solche kuntschafft dem rechtē gemeß verhort werde / doch auch on der partheien kosten vnd nachtheyl. lxxij.

Von offnung der kundtschafft.

SO dann solche kundtschafft verhort ist / soll es mit eroffnung der selben also gehalten werden / nemlich würde kundtschafft vor etlichen eyns peinlichen gerichts personen die diser sachen verstendig / gehort / So soll der richter zů eroffnung der selben kundtschafft tag ansetzen / vnd schrifftliche einrede / vnd schutzrede / zůlassen auff form vnd maß / wie hernach volgt. lxxiij.

WO aber auß mangel / verstendiger personen des peinlichen gerichts durch Commissari ausserhalb des gerichts / wie oben dauon geschriben steht / kundtschafft verhört würde / oder die Schöffen des selben peinlichen gerichts nit bei eynander gesessen weren / also daß auff jr zůsammen bringen / überiger vnkost vnnd verzůg gehn würde. Dieweil dañ jr versamlung zů eyner jeden solchen handlung nit fürtreglich noch von nöten ist / vnd derhalb vnkost vnd verzůg des rechten verhůt werde / Orden vnd wöllen wir daß iñ disem fall / die Commissari vnd kundtschafft verhörer / derhalb nachuolgender massen handeln sollen.

ANfenglich sollen die gemelten Commissari vnnd kundtschafft verhörer / den partheien zů offnung der kundtschafft tag ansetzen / vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen abschrifft / auff leidliche belonung dauon geben / vnd eyn zimlich zeit die sie nach gelegenheyt der sach / für not ansehen vnd erkennen / geben / damit solchs an die sachwalther / vnd sonderlich an den gefangen bracht / vnd sollen des gefangen beistender diß fals zů jm gelassen werden / vnd wes dann jedertheyl zů oder iñ solchen kundtschafften reden will / das soll er vor gedachten kundtschafft verhörern / iñ schrifften gezweifacht / auff eynen namhafftẽ tag / den jm die kundtschafft verhörer derhalb nach gelegenheyt der sachen / iñ zimlicher zeit ansetzen sollen / fürbringen / Vnd fürther die eyn schrifft bei den kundtschafft verhörern behalten / vnd die ander dem widertheyl behendigt werden / sein gegenschrifft (ob er will) darauff zuthůn.

SO aber die parthei derhalben weither schreiben wollen / das alles soll iñ schrifften gedupplirt / vnd iñ zeit so die kundtschafft verhörer darzů bestim̃en / beschehen / vnd doch keyn teyl eyner kundtschafft halb / über zwo schrifft zuthůn (dariñ sie alle jr behelff vñ notturfft fürbringen vnnd damit beschliessen sollen) nit zůgelassen werden / Es wer dañ sach / daß der verhörer / auß mergklichen treffenlichen vnd bewegenden vrsachen befinden würde / daß ers gar nit vmbgehn konte / so soll er jeglichem theyl / noch eyn schrifft vnnd nit mer / auch iñ zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nůn also die kundtschafft verhört / eroffent vnd von beyden theylen / jr eyn / vnd zů reden eingebracht vnnd beschlossen werden / soll der kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der oberkeyt die jn zů solcher verhörung verordent / zům fürderlichsten übersenden / welche oberkeyt alßdañ jren radtschlag dem Richter / vor dem solche rechtuertigung hanget / was iñ solcher sachen zůerkennen sein soll / zůschicken

Von kundt-

Von kuntschafft des beklagten zů seiner entschuldigung.

Item so eyn beklagter kundtschafft vnd weisung füren wolt / die jn von seiner verklagten missethat/ entschuldigen solt / So dañ der Richter solche erbottene weisung für dienstlich acht/ so soll es mit volnfürung der selbē auch vorgemelter massen / vnd darzů wie von solcher außfürung der vnschuld hernach iñ dem hundertsten eyn vnd fünfftzigsten artickel anfahend / Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist ꝛc. Vnd iñ etlichen artickeln darnach klerlicher mer vnd weither funden würdet / gehalten werden. lxxiiij.

Von zerung der zeugen.

Item wer iñ peinlichen sachen kuntschafft fürt / der soll eynem jetlichen zeugen / von gemeynen leuten vnd fůßgengern für seinen kosten eynen jeden tag / die weil er iñ solcher zeugschafft ist / acht kreutzer oder souil werths nach eyns jeden landts müntz gelegenheyt geben. Aber mit andern vnd merern personen soll es derhalb nach erkantnuß der kuntschafftuerhörer gehalten werden. lxxv.

Keyn zeugen für recht zůuergleitten.

Item soll keyn parthei noch zeug vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleit werden / Aber für gewalt mögen die partheien vnnd zeugen für gericht vergleyt werden. lxxvi.

Das recht fürderlich ergehn zůlassen.

lxxvij. Item vnkosten züuermeiden/Setzen vnd ordnen wir/daß inn allen peinlichen sachen dem rechten schleunigklich nachgegangen/verholffen vnd geuerlich nit verzogen werde.

Von benennung entlichs rechttags.

lxxviij. Item so der kläger auff des beklagten eygen bekennen/oder einbrachte vnnd volnfürte kundtschafft vnd beschluß/wie obsteht/vmb eynen entlichen rechttag bitt/der soll jm fürderlich ernent werden/ Wo aber der ankläger vmb den entlichen rechttag nit bittē wolt/so soll der selb entlich rechttag auff des beklagten bitt auch ernent werden.

Dem beklagten den rechttag züuerkünden.

lxxix. Item dem/so man auff bitt des anklägers mit entlicher peinlicher rechtuertigung straffen will/soll das züuor drei tag angesagt werden/darmit er zů rechter zeit sein sünd bedencken/beklagen vnd beichten möge/vnd so er des heyligē Sacraments zů empfahen begert/das soll man jm on wegerung zů reichen schuldig sein/man soll auch nach solcher beicht/pfleglich solche personen zů dem verklagten iñ die gefengknuß verordnen/die jn zů gůten seligen dingen vermanen/vñ jm iñ dem außfüren vnd sunst nit züuil zů trincken geben dardurch sein vernunfft gemindert werde.

Verkündung züm gericht.

lxxx. Item züm gericht soll verkündigt werden/wie an jedem ort mit gůtter gewonheyt herkommen ist.

Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag.

Item es

Item es sollen auch Richter vnd vrthey- lxxxi.
ler vor dem rechttag alles einbringen hören lesen / daß alles / wie hernach in dem hunderten vnd eyn vnd achtzigsten artickel angezeygt wirt / ordenlich beschriben sein vnd für Richter vnd vrtheyler bracht werden / Darauff sich Richter vnd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd beschliessen / was sie zů recht sprechen wollen / Vnd wo sie zweiffellig sein / sollen sie weither radts pflegen / bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orte wie zů end diser vnser ordnung angezeygt / vnd alßdan die beschlossen vrtheyl zů dem andern gerichts handel auch auffschreiben lassen nach der formen wie hernach in dem hunderten vnd neuntzigsten anfahendt / Item so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung ꝛc. funden wirdet / darmit solche vrtheyl nachmals auff den entlichen rechttag / wie hernach von offnung solcher vrtheyl geschriben steht / vnseumlich also geoffnet werden.

Von besitzung vnnd beleuttung des entlichen gerichts.

Item am gerichtßtag / so die gewonlich tag lxxxii.
zeit erscheint / mag man das peinlich gericht mit der gewonlichen glocken beleutten / vnd sollen sich Richter vnd vrtheyler an die gerichts statt fügen / da man das gericht nach güter gewonheyt pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die vrtheyler heyssen nidersitzen / vnnd er auch sitzen seinen stabe oder bloß schwert / nach lendlichem herkomme eyns jeden orts in den henden haben / vnd ehrsamlich sitzen bleiben / biß zů ende der sachen.

Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zůhaben / auch den partheien / darin jr notturfft nit zůuerbergen.

Item in allen peinlichen gerichtlichen händeln lxxxiii.
sollen Richter vnd Schöffen diser vnser ordnung vnd satzung gegenwertig haben vnd darnach handeln / auch den partheien souil jnen zů jren sachen not ist / auff jr begern / diser vnser ordnung vnder

richtung geben/sich darnach wissen zuhalten / also darmit sie durch vnwissenheyt derselbigen nit verkürtzt oder geuerdt werden / Man soll auch den partheien die artickel / so sie auß diser vnser ordnung nottürfftig sein / auff jr begern vmb leidlich belonung abschrifft geben.

Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei.

lxxxiiij. ITem so das gericht also gesessen ist / so mag der Richter jeden schöffen besonder also fragen / N. ich frag dich ob das entlich gericht zů peinlicher handlung wol besetzt sei / Wo dañ das selbig gericht nit vnder siben oder acht schöffen besetzt ist / soll jeder schöff also antwurten / Herr Richter das peinlich entlich gericht ist nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung wol besetzt.

Wañ der beklagt offentlich inn den Stock / Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll.

lxxxv. ITem so wider den beklagten die vrtheyl zů peinlicher straff entlich beschlossen wirdet / wo dann herkommen ist / den übelthetter / dauor oder nach am margkt oder platz / etlich zeit offentlich iñ stock / pranger oder halßeisen zů stellen / die selbig gewonheyt soll auch gehalten werden.

Den beklagten für gericht zufüren.

lxxxvj. ITem darnach soll der Richter beuelhen daß der verklagt durch den nachrichter vnnd gerichts knecht wol verwart / für das gericht bracht werde.

Von beschreien des beklagten.

Item nit

Item mit dem beschreien der übelthetter soll es im selbigen stück auff gegenwertigkeit vñ beger des anklegers nach jedes gerichts güter gewonheyt gehalten werden / Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde/ also daß der ankleger dem rechten nit nachkommen wolt / vnnd nit destweniger der beklagt rechts begert / so wer solchs beschreiens nit not. lxxxvij.

Von fürsprechen.

Item klegern vnd antwurtern / soll jedem theyl auff sein begern eyn fürsprech auß dem gericht erlaubt werden / die selben sollen bei jren eyden die gerechtigkeyt vnd warheyt auch die ordnung diser vnser satzung fürdern / vnd durch keynerley geuerlicheyt mit wissen vnd willē verhindern oder verkern / das soll jn also durch den Richter bei jren pflichten beuolhen werden / doch daß der selbig schöpff der also des anklägers fürsprech gewest / sich hinfürter schliessen der vrtheyl enthalt / vnd die andern richter vnd schöpffen nichts destominder volnfaren sollen / Doch soll iñ der kläger vnd antwurter willen stehn jren redner auß den schöpffen / oder sunst zůnemen / oder jn selbst zů reden / welcher aber eynen redner ausserhalb der geschwornen gericht schöpffen nimbt / der selb redner soll zůuor dem richter schweren / sich mit solchem seinem reden zůhalten / wie oben iñ disem artickel / der fürsprechen halb / so auß den schöffen genommen werden / gesatzt ist. lxxxviij.

Item iñ dem nechst nachgesatzten artickel / der klag / soll der fürsprech / wo erstlich eyn A. steht des klagers namen / vnd bei dem B. des beklagten namen melden / fürther bei dem C. soll er die übelthat / als mordt / rauberey / dieberey / brandt / oder andere / wie jede that namen hat / auff das kürtzest anzeygen / Vnnd ist nemlich zů mercken / so die klag von ampts wegen geschehen / daß allwegen iñ eyner jeden solchen klag zů sampt dem namen des anklagers / soll also gesetzt werden / Klag von der oberkeyt vnd ampts wegen.

Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt.

lxxxix Herr der richter A. der anklager / klagt zů B. dem übelthetter / so gegẽwirtig vor gericht steht der missethat halb so er mit C. geübt / wie solch klag vormals vor euch fürbracht ist / vnd bitt daß jr derselben klag halb alle einbrachte handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnůgsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnnd daß darauff der beklagt vmb die überwunden übelthat / mit entlicher vrtheyl vnd recht peinlich gestrafft werde / wie sich nach ordnung gemelter gericht gebürt vnd recht ist.

Item wo der fürsprech die obgemelt klag vnd bitt müntlich nit reden künde / so mag er die schrifftlich iñ das gericht legen / vnnd also sagen / Herr richter ich bitt euch jr wöllet ewern schreiber des anklägers klag vnnd bitt / auß der eingelegten zettel offentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.

xc Item wo dann der beklagt der missethatt darvor bestendiger weiß bekentlich gewest / oder des gnůgsam überwisen worden wer / wie vor von gnůgsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klärlich gesatzt ist / So mag er nichts anders dañ vmb gnad bitten oder bitten lassen / hett er aber der missethatt also nit bekent / oder wo er die angezogen thatt bekant / vnd derhalben solche vrsachen fürbracht hett / dardurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldigt zů werden / so mag er dürch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach volgt.

Item wo

JTem wo im nechsten nachuolgenden artickel eyn B. steht / soll der beklagt / bei dem A. der klager / vnnd bei dem C. die beklagt übelthat / kurtz gemelt vnd verstanden werden.

HErr Richter / B. der beklagt antwurt zů der beklagten misse-that / so durch A. als klager / wider jn geschehen ist / die er mit C. geübt haben soll / iñ aller massen wie er vormals geantwurt hat / vñ gnůgsam fürbracht ist / Vnd bitt / daß jr der selben beschehen klag / vnd antwurt halb / alle handlung vnd aufschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligẽ Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnůgsamlich für vnd einbracht / fleissig wolt ermessen / vñ daß er auff sein erfundene vnschult mit entlicher vrtheyl vnnd recht / sampt erstattung des auffgangen gerichtßkosten vnd scheden ledig erkent werde / vnnd der anklager straff vnd abtrag halb nach laut diser peinlichen Keyserlichen gerichts ordnung zů entlichem außtrag vor dem gericht / als ob angezeygt / verpflicht werde.

JTem wo der erlangt fürsprech dise obgemelte antwurt vnd bit müntlich nit reden kundt / mag er die schrifftlich für den Richter legen / vnd dise meynung sagen / Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwurt vnd bitt / auß diser eingelegten zettel / ewern schreiber offentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichts schreiber beuelhen die gemelten eingelegten zettel zůuerlesen.

Von verneynnung der missethatt die vormals bekent worden ist.

JTem würd der beklagt auff dem endlichen rechttag der missethatt leucknen / die er doch vormals ordenlicher beständiger weiß bekant / der Richter auch auß solchem bekentnuß iñ erfarung allerhandt vmbstende souil befunden hett / daß solch leucknen von dem beklagten alleyn zů verhinderung des rechtẽ würd fürgenõmen / wie hieuor im sechß vñ fünfftzigstẽ artickel / vñ iñ etlichen artickeln hernach biß auff den zwen vñ sechtzigsten artickel / xci.

von beſtendiger bekentnuß funden wirt / ſo ſoll der Richter die zwen geordenten ſchöpffen / ſo mit jm ſolche verleßne vrgicht vnnd bekantnuß gehort habē auff jr eyde fragē / ob ſie die verleſen vrgicht gehort haben / Vnd ſo ſie jha darzů ſagen / ſo ſoll der richter jn alwegen bei den rechtuerſtendigen oder ſunſt an orten vnnd enden / als hernachmals angezeygt radts pflegen / vnnd nach dem ſolche zwen ſchöffen iñ diſem fall nit als zeugen / ſonder als mit Richter handeln / ſollen ſie derhalb vom gericht oder der vrtheyl nit außgeſchloſſen werden.

Wie der Richter vnd ſchöffen oder vrtheyler nach beyder theyl / vnd allem fürbringen auch entlichem beſchluß die vrtheyl faſſen / vnd wie auch nachmals die ſchöffen oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden ſöllen.

xcij. Item nach beyder theyl vnd allem fürtrag auch entlichem beſchluß der ſachen / ſollen der Richter Schöffen vnd vrtheyler alle gerichtliche fürtreg vnnd handlung für ſich nemen / mit fleiß beſichtigen vnd erwegen / vnnd darauff nach jrem beſtē verſtendtnuß diſer vnſer peinlicher gerichts ordnung / nach gelegenheyt eyns jeglichen fals / am aller gleicheſten vnd gemeſſigſten vrtheyl / iñ ſchrifft faſſen laſſen / vnnd ſo die vrtheil alſo verfaſſet / ſoll darauff der richter fragen N. ich frag dich des rechtens.

Darauff ſollen die ſchöffen vnd vrtheylſprecher vngeuerlich alſo antworten.

xciij. Herr Richter ich ſprich es geſchicht billich auff alles gerichtlich einbringen vnd handlung / was nach des gerichts ordnung recht / vnd auff gnůgſame alles fürtrags beſichtigung iñ ſchrifften zů vrtheyl verfaſſet iſt.

Wie der Richter die vrtheyl öffen ſoll.

Item auff

JTem auff obgemelten beschluß der schöffen vnd vrtheyler / soll der Richter die entlichen vrtheyl so also iñ schrifften verfasset ist / durch den geschwornen gericht schreiber / inn beisein beder partheien offentlich verlesen lassen / vnd wo peinlich straff erkant wirdet / so soll ordenlich gemelt werden wie vnd welcher massen die an leib oder leben geschehē soll / wie dañ peinlicher straff halb hernach im hunderten vnd vierdten artickel / vnd etlichen plettern darnach funden vnd anzeygt wirt Vnd wie der schreiber solche vrtheyl die sich obgemelter massen zů offnen vnd lesen gebüre / formen vnnd beschreiben soll / wirt hernach im hunderten vnd neuntzigsten artickel fund..t. xciiij.

JTem die vorgesetzten rede / so vor gericht beschehen sollen / lauten als auff eynen kleger vnd auff eynen antwurter / Aber es ist nemlich zůmercken / wo mer dañ eyn kläger oder eyn antwurter im rechten stünden / daß alßdañ die selben wörter wie sich von mer personen zů reden gezimpt / gebraucht werden sollen. xcv.

Wañ der Richter seinen stabe zerbrechen mag.

JTem wañ der beklagt entlich zů peinlicher straff geurtheylt wirdet / soll der Richter an den orten da es gewonheyt / seinen stabe zerbrechen / vnnd den armen dem nachrichter beuelhen / vnnd bei seinem eyde gebieten / die gegeben vrtheyl getrewlich zůuolnziehen / damit vom gericht auffstehn vnd darob halten / damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl / mit gůter gewarsam vnd sicherheyt volnziehen müge. xcvj.

Des nachrichters fried außzurůffen.

JTem so der Richter nach der endt vrtheyl sein stab gebrochen hat / deßgleichen auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt / soll der Richter offentlich außrůffen oder verkünden lassen / vnd von der oberkeyt wegen bei leib vnd gůt xcvij.

gebieten / dem nachrichter keynerley verhinderung zuthůn / auch ob im mißling nit handt anzulegen.

Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl.

xcviij. ITem wañ dañ der nachrichter fragt ob er recht gericht habe / so soll der selbig Richter vngeuerlich auff dise meynung antwurten / So du gericht hast wie vrtheyl vnd recht geben hat / so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit recht ledig erkant wirt.

xcix. ITem würd aber der beklagt mit vrtheyl vnd recht ledig erkent / mit was maß das geschehe vnd die vrtheyl anzeygen würd / dem solt wie sich gebürt auchgefolgt vnd nachgegangen werden / Aber des abtrags halb / so der ledig erkant als kläger begern würd / sollen die theyl als dañ zů entlichem burgerlichem rechten für das gericht wie hieuor dauon angezeygt vnd gemelt ist / gehalten werden.

Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen.

c ITem nach dem auch an vnß gelangt ist daß bißher an etlichen peinlichen gerichten / vil überflüssiger frag vnnd andingung gebraucht / die zů keyner erfarung der warheyt oder gerechtigkeyt not sein sonder alleyn das recht verlengern vnd verhindern / solche vnd andere vnzimliche mißbreuch / so das recht on not verziehē oder verhindern / oder die leut gefern / wöllen wir auch hiemit auffgehaben vnd abgethan haben / Vnd wo an die oberkeyt gelangt / daß darwider gehandelt wirt / soll sie das ernstlich abschaffen vnnd straffen / so offt das zů schulden kompt.

Von leibstraffen die nit züm todt oder zů ewiger gefengknuß gesprochen werden / vnd von ampts wegen beschehen.

Item wie straff an leib oder glidern die nit züm todt oder ewiger gefengknuß sein / vnnd offentlicher thatt halb von ampts wegen geschehen / durch den Richter erkant mogen werden / dauon wirt die form des vrtheyls hernach iñ dem hundertsten vñ sechs vnd neuntzigsten artickel funden anfahendt / Item so eyn person ꝛc. cj.

Von beichten vnd vermanen / nach der verurtheylung.

Item nach der verurtheylung des armen züm todt / soll man jn anderweyde beichten lassen / auch züm wenigsten eynen priester oder zwen am außfüren / oder außschleyffen bei jm sein / die jn zů der lieb gottes / rechtem glauben vnd vertrawen zů Gott vnd dem verdienst Christi vnsers seligmachers / auch zů berewung seiner sünd vermanē / Man mag jm auch iñ dem füren für gericht vnd außfüren züm todt stettigs eyn Crucifix fürtragen. cij.

Daß die beichtuätter die armen bekanter warheyt zů laugnen nit weisen sollen.

Item die beichtuätter der übelthetter / sollen sie nit weisen / was sie mit der warheit / auff sich selbs oder ander person / bekent habē / wider zů laugnen / wañ niemant gezimpt / den übelthettern / jre boßheyt wider gemeynen nutz vnnd frommen leuten zů nachtheyl / mit vnwarheyt bedecken / vnd weither übel stercken zů helffen / wie am eyn vnd dreissigsten artickel anfahent / Item so eyn überwundner mißthetter ꝛc. meldung beschicht. ciij.

Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll.

ciiij. ITem so jemandt vnsern gemeynen geschriben rechten nach/durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat / soll man nach gutter gewonheyt/ oder nach ordnung eynes guten rechtuerstendigen richters / so gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt ermessen kan/die form vnd weiß der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber inn fellen darumb (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht nit setzen oder zulassen/jemandt zum todt zu straffen/ haben wir inn diser vnser vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzet/ aber inn etlichen mißthatten / lassen die recht peinlich straff am leib/ oder glidern zu/damit dannocht die gestrafften bei dem leben bleiben Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen / nach guter gewonheyt eyns jeden lands/oder aber nach ermessung eyns jedẽ guten verstendigen richters / als oben von todten geschriben steht/ Wañ vnser Keyserlich recht/etlich peinlich straff setzen / die nach gelegenheyt diser zeit vnd land vnbequem / vnd eyns theyls nach dem buchstaben nit wol müglich zugebrauchen weren / darzu auch die selben recht die form vnd maß / eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen / sonder auch guter gewonheyt oder erkantnuß verstendiger Richter beuelhen/vnd iñ der selben wilküre setzen/die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt/auß lieb der gerechtigkeyt/vñ vmb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken / inn was sachen (oder der selben gleichen) vnser Keyserlich recht/keynerley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder glidern setzen/oder verhengen/ daß Richter vnd vrtheyler darwider auch niemant zum todt oder sunst peinlich straffen. Vnd damit richter vñ vrtheyler die solcher rechten nit gelert sein / mit erkantnuß solcher straff destoweniger wider die gemelten rechten / oder gute zulessig gewonheytten handeln / so wirt hernach vonn etlichen peinlichen straffen/wañ vnnd wie die gedachten recht guter gewonheyt/ vnd vernunfft nach geschehen sollen/gesatzt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnnd straffen.

Item ferrer ist zůuermercken/ iñ was peinlichen fellen oder verklagungen / die peinlichen straff iñ disen nachuolgenden artickeln nit gesetzt oder gnůgsam erklert oder verstendig wer/ sollen Richter vnd vrtheyler (so es zů schulden kompt) radts pflegen/ wie inn solchen zůfelligen oder vnuerstendtlichen fellen/ vnsern Keyserlichen rechten/ vnd diser vnser ordnung am gemessigsten gehandelt vnnd geurtheylt werden soll/ vnd alßdañ jre erkantnuß darnach thůn/ Wañ nit alle zůfellige erkantnuß vnd straff iñ diser vnser ordnung gnůgsam mögen bedacht vnd beschriben werden. cv.

Wie Gottßschwerer oder gottßlesterung gestrafft werden sollen.

Item so eyner Gott zůmist/ das gott nit bequem ist/ oder mit seinen worten gott/ das jm zůsteht abschneidet/ der almechtigkeyt gottes/ sein heylige můtter die jungkfraw Maria schendet/ sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen/ eingelegt vnd darumb an leib/ leben oder glidern/ nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist/ das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderrichtung aller vmbstende gelangen/ die darauff Richter vnnd vrtheylern bescheydt geben/ wie solche lesterung den gemeynen vnsern Keyserlichen rechten gemeß/ vnnd sonderlich nach iñhalt besonderer artickeln vnser Reichs ordnung gestrafft werden sollen. cvj.

Straff der jhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneydig schwern.

Item welcher vor Richter oder gericht eyn gelerten meyneydt schwert/ so der selb eydt zeitlich gůt antrifft/ das inn des/ der also felschlich geschworn hat/ nutz kommen/ der ist zůuorderst schuldig/ wo er das vermag/ solch felschlich ab beschworn gůt dem verletzten wider zů keren/ soll auch darzů cvij.

verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein/ Vnd nach dem im̃ heyligen Reich eyn gemeyner gebrauch ist / solchen falsch schwerern die zwen finger damit sie geschworñ haben abzůhawen / die selbigen gemeyne gewonlichen leibstraff wöllen wir auch nit endern/ Wo aber eyner durch seinen falschen eyde jemand zů peinlicher straff schwüre/der sel big soll mit der peen / die er felschlich auff eynen andern schwüre ge straffe werden/ Wer solch falsch schwerer mit wissen/ fürsetzlich vnd argklistiglich darzů anrichtet/der leidet gleich peen.

Straff der/so geschworne vrphede brechen.

cviij. Item bricht eyner eyn geschworne vrphede mit sachen vnnd thatten / darumb er vnser Keyserlichen recht vnd diser ordnung nach / zům todt on das mocht ge strafft werden/der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber ey ner eyn vrphede mit sachen darumb er das leben nit verwürckt hat/ fürsetzlich vnd freuenlich verbrech/der soll als eyn meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vnd anderm / wie im̃ nechst obge melten artickel berürt/gestrafft werden/ Wo man sich aber weither missethatt vor jm besorgen müst/ soll es mit jm gehalten werden/ als im̃ hunderten vnd sechs vñ sibentzig artickel hernach dauon geschri ben steht anfahend/ Item so eyner eyn vrphede freuenlich vnd fürse tzlich verbrochen.

Straff der zauberey.

cix. Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zůfügt/ soll man straffen vom le ben zům todt / vnnd man soll solche straff mit dem fewer thůn. Wo aber jemandt zauberey gebraucht/vnnd damit niemant schaden gethan hett/soll sunst gestrafft werden/ nach gelegenheit der sach/darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen / wie vom radt sůchen hernach geschriben steht.

Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.

Item wel-

Item welcher jemandt durch schmachschrifft zů latein libel famoß genant/ die er außbreittet vnnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zůnamen nit vnderschreibt / vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zůmist/ wo die mit warheyt erfunden würden/ daß der geschmecht an seinem leib / leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht/ der selbig boßhafftig lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen / mit der peen/ in welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrifft hat bringen wöllen/ gestrafft werden/ Vnd ob sich auch gleich wol die auffgelegt schmach der zůgemessen that in der warheit erfünde / soll dannoch der außrůffer solcher schmach nach vermög der recht vnd ermessung des richters gestrafft werden. cx.

Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheyt müntzen.

Item in dreierley weiß würd die müntz gefelscht/ Erstlich wann eyner betrieglicher weiß eyns andern zeychen darauff schlecht/ Zům andern wann eyner vnrecht metall darzů setzt/ Zům dritten/ so eyner der müntz jre rechte schwere geuerlich benimbt / solche müntzfelscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden/ Nemlich welche falsch müntz machen/ zeichen/ oder die selbigen falsch müntz auffwechßlet oder sunst zů sich bringt / vnnd widerumb geuerlich vnd boßhafftiglich dem nechsten zů nachtheyl wissentlich außgibt/ die sollen nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fewer vom leben zům todt gestrafft werden/ die jre heuser darzů wissentlich leihen/ die selbē heuser sollen sie da mit verwürckt haben. Welcher aber der müntz jre rechte schwere/ geuerlicher weiß benimbt/ oder auch on habende freiheyt müntzte / der soll gefengklich eingelegt vñ nach radt an leib oder gůt / nach gestalt der sachen gestrafft werden / Wo aber jrgent eyner eyns andern müntz vmbreget / oder widerumb in tiegel brecht vnd geringe müntz darauß mecht / der soll am leib oder gůt nach gestalt der sachen / gestrafft werden/ So aber mit der herrschafft willen vnnd wissen solchs geschehe / so soll die selbig herrschafft sein müntz freiheyt verwürckt vnd verloren haben. cxi.

Straff der jhenen so falsch siegel/ brieff/ vrbar/ renth oder zinßbücher oder register machen.

cxij. Item welche falsch siegel/ brieff/ instrumẽt/ vrbar/ renth oder zinßbücher/ oder register machen/ die sollen an leib oder leben/ nach dem die felschung vil oder wenig boßhafftig vñ schedlich geschicht/ nach radt der rechtuerstendigen/ oder sunst als zů ende diser ordnung vermeldet/ peinlich gestrafft werden.

Straff der fälscher mit maß/ wag vnnd kauffmañschafft.

cxiij. Item welcher bößlicher vnnd geuerlicher weiß/ maß/ wag/ gewicht/ specerey oder ander kauffmãschafft felscht/ vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt/ der soll zů peinlicher straff angenommen/ jm das land verbotten/ oder an seinem leib als mit růten außhawen oder dergleichen/ nach gelegenheyt vnd gestalt der überfarung/ gestrafft werden/ vnnd es möcht solcher falsch als offt größlich vnd boßhafftig geschehen/ daß der thätter zům todt gestrafft werden soll/ alles nach radt wie zů ende diser vnser ordnung vermeldet.

Straff der jhenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung/ reynung/ mal/ oder marckstein verrucken.

cxiiij. Item welcher bößlicher vnd geuerlicher weiß/ eyn vndermarckung/ reynung/ mal oder marckstein verruckt abhawet/ abthůt/ oder verendert/ der soll darumb peinlich am leib nach geuerlicheyt groß gestalt vnnd gelegenheyt der sachen vnd der person/ nach radt gestrafft werden.

Straff der procurator so jren partheien zů nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zů gůt handeln.

Item so

Item so eyn procurator fürsetzlicher geuerlicher weiß seiner parthei / iñ burgerlichen oder peinlichen sachen zů nachtheyl / vñ dem widertheyl zů gůt handelte / vnd solcher übelthatt überwunden würd / der soll zůuorderst seinem theyl / nach allem vermögen seinen schaden so er solcher sachen halb entpfecht / widerlegen / vnnd darzů inn pranger oder halßeisen gestelt / mit růten auß gehawen / des lands verbotten / oder sunst nach gelegenheit der mißhandlung iñ andere weg gestrafft werden. cxv.

Straff der vnkeusch / so wider die natur beschicht.

Item so eyn mensch mit eynem vihe / mañ mit mañ / weib mit weib / vnkeusch treiben / die haben auch das lebẽ verwürckt / vnd man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zům todt richten. cxvj.

Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden.

Item so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter / mit seines súns eheweib / oder mit seiner stieffmůtter treibt / iñ solchen vñ noch nehern sipschafften soll die straff wie dauon iñ vnsern vorfarn vnnd vnsern Keyserlichen geschriben rechten gesetzt / gebraucht / vnnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gepflegt werden. cxvij.

Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrawen entfüren.

Item so eyner jemandt sein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrawen wider des ehemañs oder des ehelichen vatters willen / eyner vnehrlichen weiß entpfüret / darumb mag der ehemañ oder vatter / vnangesehen ob die ehefraw oder jungkfrawe cxviij.

jren willen darzů gibt/peinlich klagen/vnd soll der thetter/ nach satzung vnser vorfarn/ vnd vnser Keyserlichen recht darumb gestrafft vnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gebraucht werden.

Straff der notzucht.

cxix. Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehefrawen/witwen oder jungkfrawen/mit gewalt vnd wider jren willen/ jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme/ der selbig übelthetter hat das leben verwürckt/ vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außfürung der mißthat/ eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zům todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß/ gegen eyner vnuerleumbten frawen oder jungkfrawen vnderstünde/ vnnd sich die fraw oder jungkfraw sein erweerte/oder von solcher beschwernuß sunst erreth würd/der selbig übelthetter soll auff beklagung der benöttigten/ inn außfürung der mißhandlung/ nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden/ vnd sollen darinn richter vnnd vrtheyler radts gebrauchen wieuor inn andern fellen mer gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs.

cxx. Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen/den er mit seinem eheweib verbracht hat/peinlich beklagt vnd des überwindet/der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn/ vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.

Item daß es auch gleicherweiß inn dem fall/ so eyn eheweib jren mann/oder die person/ damit der ehebruch volnbracht hett/beklagen will/gehalten werden soll.

Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht.

Item so

Item so eyn ehemañ eyn ander weib/oder eyn eheweib eyn andern mañ/inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt/welche übelthat dañ auch eyn ehebruch vnd grösser dañ das selbig laster ist/vnd wiewol die Keyserlichen recht/auff solch übelthat keyn straff am leben setzē So wollen wir doch welcher solchs lasters betrüglicher weiß/mit wissen vnd willen vrsach gibt vnnd volnbringt/daß die nit weniger dañ die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen. cxxi.

Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zů vnkeuschen wercken verkauffen.

Item so jemandt sein eheweib oder kinder/vmb eynicherley genieß willen/wie der namen hett/williglich zů vnehrlichen vnkeuschen vnd schendtlichen wercken gebrauchen lest/der ist ehrloß/vnd soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden. cxxij.

Straff der verkuplung vnnd helffen zům ehebruch.

Nach dem zům dickermal/die vnuerstendigen weibßbilde/vnd zůuor die vnschuldigen meydlein/die sunst vnuerleumbt ehrlich person sein/durch etliche böse menschen/mañ vnd weiber/böser betrüglicher weiß/damit jn jr jungkfrewlich oder frewlich ehr entnommen/zů sündtlichen fleyschlichen wercken gezogen werden/die selbigē boßhafftigen kupler vnd küplerin/auch die jhenen so wissentlicher geuerlicher vnd boßhafftiger weiß jre hewser darzů leihen/oder solchs inn jren hewsern zůbeschehen gestatten/sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnnd radt der rechtuerstendigen/es sei mit verweisung des landts/stellung inn branger/abschneidung der oren/oder außhawung mit růtten/oder anderm gestrafft werden. cxxiij.

Straff der verreterey.

cxxiiij. ITem welcher mit boßhafftiger verreterey mißhandelt/ soll der gewonheyt nach/ durch viertheylung zům todt gestrafft werdẽ/ Wer es aber eyn weibsbilde/ die solt man ertrencken/ vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht/ als so die eyn landt/ statt/ seinen eygen herrn/ bettgnossen/ oder nahet gesipten freundt betreffe/ so mag die straff durch schleyffen oder zangenreissen/ gemert/ vnnd also zů tödtlicher straff gefürt werden/ Es möcht auch die verreterey also gestalt sein/ man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpffen vnd darnach viertheylen/ daß richter vñ vrtheyler nach gelegenheyt der thatt ermessen vnd erkennen/ vnnd wo sie zweiffeln/ rath sůchen sollen/ Aber die jhenen/ durch welcher verkundtschafftung richter oder oberkeyt die übelthetter zů gebürender straff bringen möchten/ das mag on verwirckung eynicher straff geschehen.

Straff der brenner.

cxxv. ITem die boßhafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zům todt gericht werden.

Straff der rauber.

cxxvj. ITem eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber/ soll nach vermöge vnser vorfarn/ vnnd vnserer gemeyner Keyserlichen rechten/ mit dem schwerdt oder wie an jedem ort iñ disen fellen mit gůter gewonheyt herkommen ist/ doch am leben gestrafft werden.

Straff der jhenen so auffrůr des volcks machen.

Item so eyner in eym land/statt/oberkeyt/ oder gepiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffrüren des gemeynen volcks wider die oberkeyt macht/ vñ das also auff jn erfunden würde/der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner mißhandlung je zů zeitten mit abschlahung seins haupts gestrafft oder mit růtten gestrichen/vnd auß dem land/gegendt/gericht/statt/flecken oder gepiet/darinnen er die auffrůren erweckt/verweist werden/dariñ Richter vnd vrtheyler gebürlichs radts/damit niemandts vnrecht geschehe/ vnd solch bößlich embörung verhüt/ pflegen sollen. cxxvij.

Straff der jhenen so böߺlich außtretten.

Item/nachdem sich vilfeltig begibt daß můtwillige person/die leut wider recht vnnd billicheyt betröhen/entweichen vnd außtretten/ vnd sich an end vnd zů solchen leuten thůn/ da můtwillige beschediger enthalt/ hilff/ fürschůb vnnd beistandt finden/ von denen die leut je zů zeitten wider recht vnnd billicheyt mergklich beschedigt werden/ auch farhe vnd beschedigung von den selben leichtfertigen personen warten müssen / die auch mermals die leut / durch solche drohe vnnd forcht wider recht vnnd billicheyt tringen / auch an gleich vnd recht sich nit lassen benügen/derhalb solche für recht landtzwinger gehaltẽ werden sollen. Hierumb wo die selben an verdechtliche end /als obsteht außtretten/die leut bei zimlichem rechten vnd billicheyt nit bleiben lassen/sonder mit bemeltem außtretten/ von dem rechten vnd billicheyt zů bedrohen oder schrecken vnderstehn / die selben wo sie iñ gefengknuß kemen / mit dem schwert als landtzwinger vom leben zům todt gericht werdẽ/vnangesehen/ob sie sunst nit anderst mit der that gehandelt hetten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jhenen/ die sich sunst durch etlich werck mit der thatt zů handeln vnderstehn. Wo aber jemandt auß forcht eyns gewalts/ vnd nit der meynung gemeynt vom rechten zů dringen / an vnuerdechtlich ende entwich/der hat dardurch dise vorgemelte straff nit verwürckt/ vnd ob dariñ eynicherley zweifel einfiel/soll vmb weither vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sunst/ wie hernach gemelt wirdet gelangen. cxxviij.

F

Straff der jhenen / so die leut bößlich bevheden.

xxix. Item welcher jemandt wider recht vnnd billicheyt mütwilliglich bevhedet / den richtet man mit dem schwert vom leben züm todt / Doch ob eyner seiner vhede halb vonn vnnß oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuß hett / oder der / den er also bevhedet / sein / seiner gesipte / freundtschafft oder herrschafft / oder der jren feindt wer / oder sunst zü solcher vhede rechtmessig gedrungen vrsach hett / so soll er auff sein außfürung der selben güten vrsachen / peinlich nit gestrafft werden. Inn solchen fellen vnd zweiffeln soll bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten / wie zü end diser vnser ordnung angezeygt / radts gebraucht werden.

Hernach volgen etlich böse tödtung / vnd von straff der selben thätter.

Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heymlich vergeben.

xxx. Item wer jemandt durch gifft oder venen / an leib oder leben beschedigt / ist es eyn mannßbild / der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rath züm todt gestrafft werdē / Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild / die soll man ertrencken / oder iñ andere weg nach gelegenheit vom leben züm todt richten. Doch zü merer forcht andern / sollen solch boßhafftige mißthettige personen / vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden / vil oder wenig / nach ermessung der person vnd tödtung / wie vom mordt deß halb gesetzt ist.

Straff der

Straff der weiber so jre kinder tödten.

Item welches weib jre kind/das leben vñ glidmaß empfangen hett/heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet/ die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt/ Aber darinnen verzweiffelung zůuerhütten/ mögen die selben übelthätterin inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzů vorhanden ist/ ertrenckt werden. Wo aber solche übel offt geschehe/wollen wir die gemelte gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens / vmb mer forcht willen / solcher boßhafftigen weiber auch zůlassen/oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde/ alles nach radt der rechtuerstendigen. cxxxi.

So aber eyn weibßbild/als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein/das nachmals todt erfunden/ heymlich geborn vnnd verborgen hett / vnnd so die selbig erkundigte můtter deßhalb besprache würd/ entschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zůzeitten/ an vnnß gelangt / wie das kindtlein on jr schuld todt von jr geborn sein solt / wolt sie dañ solch jr vnschuldt durch redlich gůt vrsachen/ vnd vmbstende durch kundtschafft außfürn / damit soll es gehalten vnd gehandelt werden / wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfahend/ Item so eyn beklagter kundtschafft rc. funden wirt/auch deßhalb zů weither sůchung/antzeygung geschicht/wañ on obbestimpte gnůgsame beweisung ist der angeregte vermeynten entschuldigung nit zů glauben/sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidmessig kindtlein also heymlich tregt/auch mit willen alleyn/vñ on hilff anderer weiber gebürt/ welche on hilffliche geburt/mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehē můß/ So ist deßhalb keyn glaublichere vrsach/dañ daß die selbig můtter durch boßhafftigen fürsatz vermeynt / mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt / jre geübte leichtuertigkeyt verborgen zůhalten. Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt / so soll man sie auff obgemelte gnůgsame anzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber / mit peinlicher ernstlicher frag zů bekant

nuß der warheyt zwingen/ Auch auff bekentnuß des selben mordes zů entlicher todtstraff/ als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchē weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt würd/so sollen die Richter vnd vrtheyler / mit anzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet/radts pflegen.

Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen/iñ ferlicheyt von jnen legen/die also gefunden vnd ernert werden.

xxxij. Item so eyn weib jre kind/vmb das sie des abkum̄ von jr legt/vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig můtter soll / wo sie des überwunden vnd bedretten wirt / nach gelegenheyt der sach vunnd radt der verstendigen gestrafft werden/ Stürb aber das kind von solchem hinlegen / so soll man die můtter / nach gelegenheyt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.

Straff der jhenen so schwangern weibßbilden kinder abtreiben.

xxxiij. Item so jemandt eynem weibßbild durch bezwang / essen oder drincken / eyn lebendig kindt abtreibt/ wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht / so solch übel fürsetzlicher vnnd boßhafftiger weiß beschicht/ soll der mañ mit dem schwert/als eyn todtschläger/ vnnd die fraw so sie es auch an jr selbs thette / ertrenckt oder sunst zům tode gestrafft werden. So aber eyn kind / das noch nit lebendig wer / von eynem weibßbild getriben würde / sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zů end diser ordnung gemelt / radts pflegen.

Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet.

Item so

JTem so eyn artzt auß vnfleiß oder vnkunst / cxxxiiij.
vnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet / er-
fündt sich dañ durch die gelerten vnd verstendigen der artzenei / daß
er die artzenei leichtfertiglich vñ verwegenlich mißbraucht / oder sich
vngegründter vnzůlessiger ärtzenei / die jm nit gezimbt hat vnder-
standen / vnd damit eynem zům todt vrsach geben / der soll nach ge-
stalt vnd gelegenheyt der sachen vnd nach radt der verstendigen / ge-
strafft werdē / vnd iñ disem fall allermeyst achtung gehabt werden /
auff leichtuertige leut / die sich ärtzenei vnderstehn / vnd der mit key-
nem grundt gelernet haben. Hett aber eyn artzt solch tödtung willig
lich gethan / so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zů straffen.

Straff eygner tödtung.

JTem wañ jemandt beklagt vnd iñ recht cxxxv.
erfordert oder bracht würde / von sachen wegen / so er der
überwunden sein leib vnd gůt verwürckt hett / vnd auß
forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt / des er-
ben sollen iñ disem fall seins gůts nit vehig oder empfengklich / son-
der solch erb vnd gütter der oberkeit der die peinlichen straff / bůß / vñ
fell zůstehn / heymgefallē sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb
obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib alleyn
verwirckt / oder sunst auß kranckheyten des leibs melancolei / gebre-
chlicheyt irer siñ oder ander dergleichē blödigkeyten selbst tödtet / der
selben erben sollen deßhalb an irer erbschafft nit verhindert werden /
vnnd darwider keyn alter gebrauch / gewonheyt oder satzung statt
haben / sonder hiemit reuocirt / cassirt vnd abgethan sein / vnd iñ di-
sem vnd andern dergleichen fellen / vnser Keyserlich geschriben rechs
gehalten werden.

So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt.

cxxxvj. **I**Tem hat eyner eyn thier/das sich dermassen erzeygt/oder sunst/der art vnd eygenschafft ist/dardurch zůbesorgen ist / daß es den leuten an leib oder lebē schaden thůn möcht / soll der herr des selben thiers solch thier von jm thůn/dañ wo solch thier jemandt schaden thett oder entleibt/ Soll der herr des thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigē / oder an enden als hernach vermeldet gestrafft werden. Vnd souil destermer so er zůuor von dem Richter oder anderer oberkeyt des zůuor vermandt oder gewarnet würd.

Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnůgsam entschuldigung haben mögen.

cxxxvij. **I**Tem eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfürē kan/hat das leben verwirckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent / werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht/darinnen soll vnderscheydt gehalten werden/ Vnd also daß der gewonheyt nach/eyn fürsetzlicher můtwilliger mörder mit dem rade / vnnd eynander der eyn todtschlag/oder auß gecheyt vñ zorn gethan/vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat/ mit dem schwert vom leben zům todt gestrafft werdē sollen/ Vnd man mag iñ fürgesetztem mordt / so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn/zwischen eheleuten oder nahend gesipten freundē geschicht/ durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren.

Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen/so entschuldigung der straff auff jnen tragen.

Item es

Item es geschehen je zů zeitten entleibung/ vnd werdē doch die jhenen/ so solch entleibung thůn / auß gůten vrsachen als etlich alleyn von peinlicher vnd burgerlicher straff entschuldigt. Vnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten / die der recht nit gelernt haben/ in solchen fellen dester rechtmessiger zů halten wissen/ vnd durch vnwissenheyt die leut nit beschweren oder verkürtzen/ So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesatzt / wie hernach volgt. cxxxviij.

Erstlich von rechter notweer/ wie die entschuldigt.

Item welcher eyn rechte notweer/ zů rettung seins leibs vnd lebens thůt/ vnnd den jhenen/ der jn also benöttigt in solcher notweer entleibt / der ist darumb niemants nit schuldig. cxxxix.

Was eyn rechte notweer ist.

Item so eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft / anficht oder schlecht/ vñ der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung/ seins leibs /lebens/ehr vnd gůten leumuts nicht entweichen/der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten/ Vnd so er also den benötiger entleibt/ er ist darumb nichts schuldig/ ist auch mit seiner gegenweer/ biß er geschlagen wirdt zů warten nit schuldig / vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer. cxl.

Das die notweer bewisen soll werden.

Item welcher sich aber nach erfindung der thatt eyner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will/ vnd der antläger der nit gestendig ist/ so legt das recht dem thätter auff/ sol- cxlj.

che berümte notweer/obgemelter massen/zů recht gnůg zů beweisen/ beweist er die nicht/er wirt schuldig gehalten.

Wañ vnd wie iñ sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.

cxlij. Item so der anklager der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung darauff/ als obsteht/ die notweer gegründt/bekentlich ist/oder bestendig nit verleugknen kan/vnd dagegen sagt/daß der todtschläger darumb keyn rechte entschuldigte notweer gethan haben soll/ wañ der entleibt het fürgewendter bekentlicher anfechtigung oder benötigung/rechtmessig vrsach gehabt/als geschehen möcht/ So eyner eynen vnkeuscher werck halben bei seinem ehelichen weib/ tochter oder an andern bösen strefflichen übelthatten fünde/ vnnd darumb gegen dem selben übelthätter tödtlich handlung zwang oder gefengnuß wie die recht zůlassen/ fürnem/ oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger/ von ampts wegen zů fahen/ vnnd die notturfft erfordert jn mit waffen solcher gefengknuß halb zů bedrohen/zwingen vñ nöttigen/ daß er also iñ recht zůlessiger weiß gethon hett/oder so der kläger iñ disem fall eyn solche meynung fürgeb/ daß der angezogen todtschleger darumb keyn recht notweer gethan het/ wañ er des entleibten/ als er jn erschlagen hett/ gantz mechtig vnnd von der benötigung erledigt gewest/ oder meldet daß der entleibt/ nach gethaner ersten benöttigung gewichen/ dem der todtschläger auß freihem willen vnd vngenötter ding nachgeuolgt/vnd jn allererst iñ der nachuolg erschlagen hett/ Mer/ so fürgewendt wirdt/ der todtschläger wer dem benöttigen wol füglicher weiß vnd on ferlicheyt seins leibs/lebens/ehren vnd gůten leumuts halben entwichen/darumb die entleibung durch den verklagtẽ todtschläger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer/ sonder bößlich geschehen wer/ vnd darumb peinlich gestrafft werden solt rc. Sollich obgemelt vñ ander dergleichen fürgeben/ soll der ankläger/wo er des gniessen will gegen erfindung/ daß der todtschläger durch den entleibten/ erstlich als vor steht benöttigt worden ist/ beweisen/ vnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen/ rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benöttigung gnůgsam beweist/so kan sich solcher todtschläger keyner rechten oder gentzlichẽ entschuldigten notweer behelffen/ vnangesehen/ ob außgefürt oder bestanden würd/ daß jn der entleibt (als vor võ der notweer geschriben steht)

ben stehet) erstlich mit eyner tödlichen weer angefochten vnd benöt-tigt hat / So aber der kläger der ersten erfunden benöttigung halb / keyn solche rechtmessige verursachung bewieß / sonder der verklagt todtschläger seiner berümbten notweer halb außfündig macht / daß er von dem entleibten mit eyner tödtlichen weer / als vor von rechter notweer gesatzt ist / erstlich angefochten worden wer / So ist die not weer durch den verklagtẽ todtschläger außgefürt / vnd soll doch ge-melte kundtschafft beyder theyl mit eynander zůgelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hieriñ zůmercken / so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zůr notweer gehabt / vnd doch iñ der that nit alle vmbstende / die zů eyner gantzen entschuldigten notweer gehören / ge-halten hett / ist not gar eben zů ermessen / wie vil oder wenig der thät-ter zůr thatt vrsach gehabt hab / vnnd daß fürther die straff an leib leben oder aber zů bůß vnd besserung erkant werd / alles nach sonder licher radtgebung der rechtuerstendigen / als hernach gemelt wirdet wañ dise fell gar subtil vnderscheyd haben / darnach hieriñ anderst vnd anderst / schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll / welchẽ vnderscheyd / dem gemeynen mañ verstentlich nit zůerkleren seind.

Von entleibung das niemants anders gesehen hat / vnd eyn notweer fürgewendt würde.

Item so eyner jemandt entleibt / das nie-mandt gesehen hat / vnd will sich eyner notweer gebrau-chen / der jm die kläger nit gestehn / iñ solchen fellen ist an zůsehen / der gůt vnnd böß standt jeder person / die statt da der todtschlag geschehen ist / was auch jeder für wunden vñ weer gehabt / vnnd wie sich jeder theyl iñ dergleichen fellen / vor vnd nach der that gehalten hab / welcher theyl auch auß vorgeenden geschichtẽ mer glaubens / vrsach / bewegung / vortheyls oder nutz haben mög / den andern an dem ort als die that geschehen ist / zůerschlagẽ oder zů benötigen / Darauß kan eyn gůtter verstendiger richter ermessigẽ / ob der fürgewendten notweer zůglauben sei / vñ wo die vermůtung der notweer wider die bekentlichen that statt haben soll / so můß dieselbig vermůtung gar gůt starck bestendig vrsach haben / aber der thätter mocht wider den entleibten souil böser / vñ sein selbs halb souil gůter starcker vermůtung darbringen / jm wer der notweer zů glauben. Solche vrsach alle zů erklern / kan durch dise ordnung nit wol grüntlich vnd jederman verstentlich beschehẽ / Aber nemlich ist zů mercken daß iñ disem fall / aller obgemelten vermůttung halb / die beweisung cxliij.

dem thätter auffgelegt werden soll/ Doch vnabgeschnitten dem klä-ger der weisung/ die er darwider fürbringen wolt/ vnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat/ so ist not inn der vrtheyl der verstendigen radt mit fürlegung aller vmbstende stattlich zů gebrau-chen/ Wañ sich diser fall/ mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vnd wider die berümbten notweer begebē mag/ die vor der geschicht nit all zůbedencken oder zůsetzen sein.

Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde.

cxliiij. Item ob eyner eyn weib erschlüge/ vnnd sich eyner notweer berümbt/ inn eynem solchen fall ist auß zůfüren vnnd anzůsehen die gelegenheyt des weibs vnd mañs/ auch irer beyder gehabten weer vnd thatt/ vnd dariñ nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht/ zů vr-theylen/ dañ wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mañ zů eyner ent-schuldigten notweer vrsachen mag/ So wer doch müglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann/ zů eyner notweer tringen mo-cht/ vnd sonderlich so sie förgliche vnd er schlechtere weer hett.

So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen/ des thätters willen entleibt.

cxlv. Item so eyner iñ eyner rechten bewisen not weer wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen/ streychē/ würffen oder schiessen/ so er den nöttiger meynt/ treff vnd entleibt het/ der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer.

cxlvj. Item so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem end oder ort da solch werck zů üben/ zimlich ist thůt/ vnd

dardurch

dardurch von vngeschichten gantz vngeuerlicher weiß / wider des thätters willen jemandt entleibt / der selbig würd in vil weg / die nit müglich zů benennen sein entschuldigt / Vnnd damit diser fall dester leichter verstanden / setzen wir dise gleichnuß. Eyn balbirer schiert eynem den bart in seiner stůben / als gewonlich zů schern ist / vnd würd durch eynen also gestossen oder geworffen / daß er dem so er schiert / die gurgel wider seinen willen abschneidet / Eyn ander gleichnuß / so eyn schütz in eyner gewonlichen zilstatt steht / oder sitzt / vn̄ zů dem gewonlichen blatt scheust / vnd es laufft jm eyner vnder den schuß / oder jm lest vngeuerlicher weiß vnnd wider sein willen sein büchs oder armbrust / ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt / vnnd scheust also jemandt zů todt / dise beyde seind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der balbirer an der gassen oder sunst an eyner vngewonlichen statt jemandts zů schern / oder der schütz an eyner dergleichen vngewonlichen statt / da man sich versehen mocht daß leut wanderten / zů schiessen / oder hielt sich der schütz in der zilstatt vnfürsichtiger weiß / vnnd würde also vō dem balbirer / oder dem schützen / als obsteht / jemandt entleibt / der thätter keyner würd gnůg entschultigt / Aber dannocht ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen / die vngeuerlich auß geylheyt oder vnfürsichtigkeyt / doch wider des thätters willen geschehen / zůhaben / dan̄ was arglistig vn̄ mit willen geschicht / Vnd wo solche entleibung geschehen / sollen die vrtheyler bei den verstendigen so es vor jn zů schulden kompt / der straff halb radts pflegē. Auß disen obangezeygten gleichnussen / mag in andern vnbenanten fellen eyn verstendiger wol mercken vnnd erkennen / was eyn vngeuerliche entleibung ist / vnd wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnnd nach dem dise fell offt zů schulden kommen / vnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wirdet / ist die angezeygt kurtz erklerung vnd warnung derhalb auß gůten vrsachen geschehē / damit der gemeyn man̄ etwas verstandts der rechten darauß nem / Jedoch haben dise fell zů zeitten gar subtil vnderschiedt / die dem gemeynen man̄ / so an den peinlichen gerichten sitzen verstendig oder begrifflich nit zů machen sein / hierumb sollen die vrtheyler in disen obgemelten fellen allen (wan̄ es zů schulden kompt) angezeygter erklerung halb / der vorgemelter verstendiger leut radt nit verachten / sonder gebrauchen.

So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt / vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei.

cxlvij. Item so eyner geschlagen wirt/vnnd über etlich zeit darnach stürb / also das zweiffelich wer / ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit / iñ solchen fellen mögen beyd theyl (wie von weisung gesatzt ist) kundtschafft zůr sach dienstlich stellen / vnd sollen doch sonderlich die wundtärtzt der sach verstendig vnnd andere personen / die da wissen/wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd růmor gehalten hab/zů zeugen gebraucht werdē/mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt hab/vnd iñ solchen vrtheylen/die vrtheyler bei den rechtuerstendigen / vñ an enden vnd orten wie zů end diser vnser ordnung angezeygt / radts pflegen.

Straff der jhenen so eynander iñ morden / schlahen vnnd růmoren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thůn.

cxlviij. Item so etlich personen mit fürgesetztem vnd vereynigtem willen vnd můt jemandt bößlich zů ermorden einander hülff vnd beistandt thůn / die selben thätter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich person vngeschichts iñ einem schlagen oder gefecht/ beyeinander weren / eynander helffen / vnnd jemandt also on gnůgsam vrsach erschlagē würde/ So man dañ den rechten thätter weyß/ vō des hand die entleibung geschehen ist/der soll als eyn todtschleger mit dem schwert zům todt gestrafft werden. Wer aber der entleibt/durch mer dañ eynen die man wüst geuerlicher weiß tödtlich geschlagen/geworffen oder gewundt worden/ vnnd man kündt nit beweißlich machen/ von welcher sonderlichen handt vnd thatt er gestorben wer/ So sein die selben / so die verletzung wie obsteht gethan haben / alle als todtschläger vorgemelter massen / zům todt zů straffen. Aber der ander beistender/helffer vñ vrsacher straff halber/von welchs handt obbestimbter massen der entleibt nit tödtlich verletzt worden ist / auch so eyner iñ eyner auffrůr oder schlagen entleibt würd / vnd man mocht keinen wissen dauon er als vorsteht verletzt wordē wer/ Sollen die vrtheyler bei den rechtuerstendigē vñ an enden vñ orten/wie hernach gemelt wirdet/rädts pflegen/mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen/souil sie erfaren künden/ wañ iñ solchen fellen

nach ermessigung mancherley vmbstende / daß nit alles zů schreiben vnderschiedlich zů vrtheylen ist.

Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß.

Vnd damit dañ iñ obgemelten fellen gebürlich ermessung vnd erkantnuß solcher vnderschiedlichen verwundung halb / nach der begrebnuß des entleibtẽ dester minder mangel sei / soll der Richter / sampt zweyen schöffen dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundärtzen (so man die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dañ zůuor darzů beeydigt werden sollen / den selben todten kö:per vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen / vnd alle seine entpfangene wunden / schleg / vnd würff / wie der jedes funden vnnd ermessen würde / mit fleiß mercken vnd verzeychen lassen. cxlix.

Hernach werden etliche entleibung iñ gemeyn berürt / die auch entschuldigung auff jn tragen mögen / so dariñ ordenlicher weiß gehandelt wirdt.

Item es sein sunst andere mer entleibung die etwo auß vnstrefflichen vrsachen beschehen / so die selben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden / als da eyner jemandt vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem eheweib oder tochter übet / erschlecht / wie vor iñ dem hundertsten vnnd eyn vnd zwentzigsten artickel des ehebruchs anfahend / Item so eyn ehemañ eynem andern rc. gesetzt ist. cl.

Item so eyner zů rettung eynes andern leib / leben oder gůt jemandt erschlecht / Item so leut tödten / die jr siñ nit haben. Oder so eynem jemandt von ampts wegen zůfahen gebürt / der vnzimlichen freuenlichen vnd söglichen widerstandt thůt / vnd der selbig widersessig darob entleibt würde.

Item so jemandt eynen bei nechtlicher weil geuerlicher weiß in seinem hauß findet vnnd erschlecht / oder so eyner eyn thier hat / das jemandt tödtet / vnd er der gleichen bößheyt dauor võ dem thier nit gesehen oder gehört hat / wie hieuor iñ dem hunderten vnnd sechs vnd dreissigsten artickel anfahend. Item hat eyner eyn thier dauon gesezt ist / die nechst obgemelte fell alle haben gar vil vnderscheyd / wañ die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff jnen tragẽ / das alles zů lang zuschreiben vnd zů erkleren wer / vnnd dem gemeynen mañ auch irrig vnnd ergerlich sein möcht / wo solchs alles iñ diser ordnung solt begriffen werdẽ. Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnnd vrtheyler kompt / sollen sie bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnd orten wie zů end diser vnser ordnung angezeygt radts gebrauchen / vnd jn nicht eygen vnuernünfftig regel oder gewonheyt dariñ zů sprechen machẽ / die dem rechten widerwertig sein als je zů zeitten an den peinlichen gerichten bißher beschehen / daß die vrtheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnnd bewegen / das ist ein grosse thorheyt / vnd volgt darauß daß sie sich zů vil maln irren / thůn den leutten vnrecht / vnnd werden an jrem blůt schuldig / so geschicht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißthätter begünstigen / vnnd jre handlung darauff richten / wie sie jn das recht zů gůt verlengen / vnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wöllen / vermeynen villeicht erlich eynfeltig leut / sie thůn wol daran / daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wissen / daß sie sich schwerlich darmit verschulden / vnnd sein den anklägern derhalber vor gott vnd der welt widerkerung schuldig / wañ eyn jeder richter vnd vrtheyler ist bei seinem eydt vnd seiner seel seligkeyt schuldig / nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zů richten / Vnd wo eyn sach über sein verstentnuß ist / bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vñ orten wie hernach zů end diser vnser ordnung gemelt wirdet / radts pflegen / wañ zů grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnd der menschen blůt zůrichten grosser ernstlicher fleiß / gehört vnnd angekeret werden soll.

Wie die vrsachen / so zů endtschulgigung bekentlicher thatt fürgewendt / außgefürt werden sollen.

clj. Item so jemandt eyner thatt bekendtlich ist / vnd derhalben vrsachẽ antzeygt / die solch thatt vor peinlicher straff entschuldigen möchten / als vor bei jeder geordenter peinlichen straff

wie vnd

wie vnd wañ die entschuldigt wirdt gesetzt ist / so soll der richter den thätter fragen / ob er solch seine fürgebene entschuldigung gnügsam beweisen könn. So er dañ das / durch sich fürderlich zu thůn vrpütig ist / so soll er / wes sie für entschuldigung solcher thatt halb weisen wolten / durch rechtuerstendig leut oder durch den gerichtßschreiber iñ gegenwertigkeyt des richters auffzeychen lassen. So dañ der richter mit gehabtem radt der rechtuerstendigen die selben weisung artickel darfür erkent / wo die bewiesen würden / daß die selben angezeigten vrsachen / die beklagten vnd bekanten thatt von peinlicher straff entschuldigen / So soll der thetter auff jr ansůchen mit solchen erbotten weisung / auch wes der ankläger dienstlichs darwider weisen wolt / zůgelassen / auch durch die selbẽ oberkeyt deßhalb kundtschafft verhörer vnd anders verordnet gehalten vnd gehandelt werden / wie vor im zwen vnnd sechtzigsten artickel anfahend / Item wo der beklagt ꝛc. vnd etlichen artickeln darnach von form vnd maß der weisung gesatzt ist / sampt etlichen hernachuolgenden artickeln / so es zů schulden kompt angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde / soll radts wie hernach gemelt wirdet / gepflegt werden.

So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen.

Item so aber die obgemelten weisung articꝫeln / durch den Richter mit gehabtẽ radt der verstendigen / darfür erkant würden / ob gleich solche erbotne weisung geschehen / daß die dannocht nit dienstlich zů des thätters entschuldigung wer / so soll die weisung nit zůgelassen / sonder aberkant / vnd als dañ durch den richter vnd gericht / da der thätter innen leg / mit fürderlichem rechten weither gehandelt werden / wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thätter gebürt. clij.

Vber wen die atzung im obgemelter außfürung gehn soll.

Item wo aber eyner jemandt entleibt hett deßhalb iñ gefengknuß kem / auch der entleibung bekent lich wer / vnnd doch der vorgemelten vrsachen eyne oder mer / die jn solcher entleibung halb / gar oder eyns theyls
clliij. entschuldigtē mit kundtschafft / wie dauon gesetzt ist / außfürē wolt / So sollen des beclagten freundt dem kläger zůuorderst / vor dem Richter vnnd vier schöffen / nach ermessung der selben nottürfftiglich caution / sicherung vnnd bestandt thůn / ob sich solche fürgebne entschuldigung des beklagten iñ der außfürung mit recht nit erfünde / daß dann des beklagten freundt die atzung des beklagten / auch dem kläger kost vnd schäden / nach ermessung des selben gerichts außrichten wollen / darein der selbig kläger / durch die vnderstanden vnerfindtlichen außfürūg der berümbten entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir zů fürkommen / daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nit zů schaden bracht werde. Vnnd sollen iñ disem fall / der berürten messigung die selben schöffen vnnd vrtheyl sprecher bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnd orten / wie hernach gemelt wirdet / auch radts pflegen.

Von grosser armůt des der sich obgemelter massen außfüren wolt.

Item wer aber der beklagt so gantz arm / auch nit freund hett / die jetzgemelte caution sicherung vñ
clliiij. bestandt zu thůn vermöcht / vnd doch zweifflich wer / ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett / soll sich der Richter / nach gestalt der sachen / mit allem fleiß souil er kan / erkundigen / vnd der oberkeyt solchs alles schreiben vnd beschevdts deßhalb erwarten / also daß solche erkundigung inn dem fall ampts halb auff des gerichts oder des selben oberkeyt dar legen vnd kosten beschehe.

So eyner iñ der mordtacht wer / iñ gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt.

Item so

Item so eyner inn gefengknuß kem/ der dar clv.
vor inn die mordt acht erkant wer/ wie an etlichen orten ge-
wonheyt/ vnd inn der gefengknuß sein entschuldigung/ wie
inn den vorgemelten artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist/
auß zůfüren sich erbüte/ der soll vnangesehen/ daß er hievor inn die
mordt acht erkant wer/ mit bestimpter außfürung zůgelassen werdē.

Von außfürung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt.

Item so sich eyner ehe er inn gefengknuß
kompt/ eyner peinlichen übelthatt/ mit recht außfüren clvi.
will/ das soll er thůn an ordenlichen peinlichen gerichten
wie inn disen fellen jedes orts recht vnnd herkommen ist/
vnd soll inn disen außfürungen beyden theylen rechtmessige verkün-
dung geschehen/ auch beydertheyl nottürfftig fürbringen/ vrkhundt
vnd kundtschafft/ wie sich inn recht gebürt zůgelassen/ vnd nit (wie inn
etlichen orten mißbraucht) abgeschnitten werden/ vnd soll der selbig
zům rechten/ für vnrechter gewalt vnd nit weither vergleyt werden.

Hernach volgen etlich artickel vom diebstall.

Zům ersten vom allerschlechtesten heymlichen diebstall.

Item so eyner erstlich gestolen hat vnder clvii.
fünff gülden werth/ vnd der dieb mit solchem diebstall ehe
er damit inn sein gewarsam kompt/ nit beschrien/ berüch-
tigt oder betretten würd/ auch zům diebstall nit gestigen oder gebro-
chen hat/ vnnd der diebstall vnder fünff gülden werth/ ist eyn heym-
licher vnd geringer diebstall/ vnd wañ solcher diebstall nochmals er-
farn wirdet/ vnnd der dieb mit oder on diebstall einkompt/ so soll jn

der Richter darzů halten/so es anders der dieb vermag/dem beschedigten den diebstall mit der zwispil zů bezalen. Wo aber der dieb kein solche geltbůß vermag/soll er mit dem kercker darīn er etlich zeitlang ligen/gestrafft werden. Vnd so der dieb nit mer vermag oder zů wegen bringen kan / so soll er doch zům wenigsten dem beschedigten den diebstall widergeben / oder noch eynfach werth bezalen oder vergleichen/ vnnd soll der beschedigt mit der selben eynfachen vergleichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) der oberkeyt geltbůß vorgehn. Doch soll der dieb jm außlassen sein atzung/ so er inn der gefengknuß gemacht hat/ auch zů bezalen schuldig sein / vnd den bütteln(ob er es hat)jren gewonlichen gebüre für jr müh vnd fleiß entrichten/vnd zů dem allen/nach der besten form / vmb enthaltung willen des gemeynen frides/ewige vrvhede thůn.

Vom ersten offentlichen diebstall/damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer.

clviij. ITem so aber der dieb mit gemeltem ersten diebstall / der vnder fünff gülden werth ist / ehe vnnd er an sein gewarsam kompt betretten würd / oder eyn geschrey oder nachtheyl machte/ vnnd doch zům diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat/ist eyn offner diebstall/ vnnd beschwerdt jn die gemelt auffrůr vnd berüchtigung die that also/ daß der dieb iñ branger gestelt/mit růten außgehawen vnd das land verbotten / vñ vor allen dingē dem beschedigten der diebstal oder der werth darfür/so es iñ des diebs vermögen ist/widerumb werden/Vnd soll zů dem allem inn der besten form ewige vrvhede thůn. Wer aber der dieb eyn solche ansehenliche person/ dabei sich besserung zůuerhoffen mag jn der richter(jedoch on der oberkeit zůlassen vnd verwilligung nit) burgerlich vnnd also straffen/daß er dem beschedigten den diebstall vierfeltig bezalen/vnd sunst allenthalben gehalten werden soll/ als oben iñ nechstem artickel von heymlichem diebstall gesetzt ist.

Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen/ist noch schwerer.

Item so

ITem so aber eyn dieb inn vorgemeltem stelen/jemandts bei tag oder nacht/iñ sein behausung oder behaltung bricht oder steigt/ oder mit waffen/da mit er jemandt der jm widerstandt thůn wolt / verletzen möcht/zům stelen eingeht/ solchs sei der erst od' mer diebstall/auch der diebstall groß oder kleyn/darob oder darnach berüchtigt oder betretten/so ist doch der diebstall darzů/als obsteht/gebrochen oder gestiegen wirdt/ eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist iñ dem diebstall/der mit waffen geschicht/eyner vergewaltigung vñ verletzung zů besorgen. Darumb iñ disem fall/ der mañ mit dem strang/ vnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen/ vnnd ermessung des richters iñ ander weg/mit außstechung der augen/oder abhawung eyner handt/oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll. clix.

Von ersten diebstall/ fünff gülden werth/oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen.

ITem so aber der erst diebstall groß / vnnd fünff gülden oder darüber werth wer/vnd der vmbstende so den diebstall/wie oben dauon gemelt ist/beschweren/keiner dabei erfunden würd / Aber dannocht angesehen die grösse des diebstals/so hat es merer straff dañ ein diebstall der geringer ist. Vñ inn solchen fellen můß man ansehen den werth des diebstals/auch ob der dieb darob berüchtigt oder betretten sei. Mer soll ermessen werden der standt vnd das wesen der person / so gestolen hat / vnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag/vnd die straff darnach/ an leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch ermessung iñ rechtuerstendiger leut vernunfft steht/So wöllen wir das iñ solchem jetzgemeltem fall/ so offt sich der also begibt / die richter vnd vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an orten vnd enden wie hernach gemelt wirdt/radts pflegen mit endeckung der berürten vmbstende/vnd nach solchem erfunden radt/jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zů solchem diebstall gestigen oder gebrochen/oder mit waffen als vorsteht / gestolen hett / so hett er damit wie obgemelt / das leben verwirckt. clx.

Vom andern diebstall.

clxi. Item so jemandt zům andern mal/doch ausserhalb einsteigens oder brechens/ als obsteht gestolen hett/vnnd sich solch beyde diebstal/auff gründtige erfarung der warheyt / als hievor / von solcher erfarung klerlich gesetzt ist/erfunden/ Auch die selben zwen diebställ/nit fünff gülden oder darüber werth seind / so beschwert der erst diebstal den andern/darumb mag der selbig dieb iñ branger gestelt/vnd das land verbotten/oder inn den selben zirck oder ort/dariñ er verwirckt hat/ewiglich zů bleiben verstrickt werden / nach gefallen des Richters / auch nach der bestē form ewige vrphede thůn/vñ mag den dieb iñ disem fall nicht fürtragen / ob er mit dem diebstall / als vor vom ersten diebstall gemelt ist / nit beschrien oder betretten würd. Wo aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen/so soll es mit erfarung aller vmbstende / auch gebrauchung der rechtuerstendigen / wie hernach geschriben / auch als iñ nechsten öbern artickel steeth/gehalten werden.

Vom stelen zům dritten mal.

clxii. Item würd aber jemandts betretten/der zům dritten mal gestolen het/ vnd solcher dreifachtiger diebstal/ mit gůtem grundt als vor von erfarung der warheyt gesatzt ist/ erfunden würd / das ist eyn merer verleumbter dieb/ vñ auch eynē vergewaltiger gleich geacht/vñ soll darumb/ nemlih der mann mit dem strang/ vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst iñ andere weg/ nach jedes landts gebrauch vom leben zům todt gestrafft werden.

Wo mer dañ eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet.

Item wo

Item wo bei eynem diebstall mer dañ eynerley beschwerung / so inn den vorgesatzten artickeln vnderschiedlich gemelt sein / erfunden würden / ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zů erkennen. clxiij.

Von jungen dieben.

Item so der dieb oder diebin jrs alters vnder viertzehen jaren weren / die sollen vmb diebstall / on sonder vrsach / auch nit vom leben zům todt / gericht / sonder der obgemelten leibstraff gemeß / mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei viertzehen jaren alt wer / vnd der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich vmbstende / so geuerlich dabei gefunden würden / also daß die boßheyt das alter erfüllen möcht / So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch (wie hernach gemelt) radts pflegen / wie eyn solcher junger dieb an gůt / leib oder leben zůstraffen sei. clxiiij.

So eyner etwas heymlich nimpt von gütern / der er eyn nechster erb ist.

Item so eyner auß leichtuertigkeyt oder vnuerstandt etwas heymlich nem von güttern / der er sunst eyn nechster erb ist / oder so sich dergleichen zwischen mañ vnd weib begeb / vñ eyn theyl den andern derhalb anklagẽ würd / sollen Richter vnd vrtheyler mit endeckũg aller vmbstende bei den rechtuerstendigen / vnd an orten vñ enden wie zů end diser vnser ordnung angezeygt / radts pflegen / auch erfarn / was iñ solchen fellen das gemeyn recht sei / vnd sich darnach halten / Doch soll die oberkeyt oder Richter iñ disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen. clxv.

Stelen inn rechter hungers nott.

clxvj. Item so jemandt durch recht hungers not/ die er/sein weib oder kinder leiden/ etwas von essenden dingen zů stelen geursacht würde/ wo dann der selb diebstall tapffer groß vnd kündtlich wer/sollen abermals richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen. Ob aber der selbigē dieb einer vnsträfflich erlassen würd/ soll jm doch der kläger vmb die klag deßhalb gethan nichts schuldig sein.

Von früchten vnd nutzen auff dem feld/wie vnd wañ darmit diebstall gebraucht werde.

clxvij. Item wer bei nächtlicher weil jemandt sein früchte oder auff dem feld sein nutzung/ wie das alles namen hat/ heymlicher vñ geuerlicher weiß nimpt vnd die hinweg tregt oder füret/ das ist auch eyn diebstall/ vnd wie ander diebstall vorgemelter maß zůstraffen/ deßgleichen wo eyner bei tag jemandts an berürten seinen früchtē/ die er heymlich nem vnd hinweg trüg/ grossen mercklichen vnd geuerlichen schaden thett/ ist auch wie obsteht für eyn diebstall zů straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frücht nem/ vnnd damit durch wegtragen/ derselben nit grossen geuerlichen schaden thett/ der ist nach gelegenheyt der personen vnd der sach/ burgerlich zů straffen/ wie an dem selben ende da der schad geschicht/ durch gewonheyt oder gesetz herkommen.

Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen.

clxviij. Item so jemandt sein gehawen holtz dem andern heymlich hinweg füret/ das ist eynem diebstall gleich nach gestalt der sachen zů straffen/ Welcher aber iñ eyns andern holtz helicher vñ verbotner weiß häwet/ d' soll gestrafft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zů vngewonlicher oder verbotner zeit/ als bei der nacht oder an feirtägen eynem andern sein holtz/ geuerlicher vnd dieblicher weiß abhawet/ der ist nach radt herter zůstraffen.

Straff der

Straff der jhenen die fisch stelen.

ITem welcher auß weihern oder beheltnuß fisch stilt/ist auch eyn diebstall gleich zů straffen/So aber eyner auß eynem fliessenden vngefangen wasser fisch fieng das eynem andern zů stünd/der ist an seinem leib oder gůt nach gelegenheyt vnd gestalt des fischens/der person vnd sachen/nach radt der rechtuerstendigen zů straffen. clxix.

Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln.

ITem welcher mit eyns andern güttern/die jm in güttem glauben zů behalten vñ verwaren gegeben sein/williger vnnd geuerlicher weiß/dem glaubiger zů schaden handelt/solch missethatt/ist eynem diebstall gleich zů straffen. clxx.

Diebstall heyliger oder geweichter ding an vnd vngeweichten stetten.

ITem stelen von geweichten dingen oder stetten ist schwerer dañ ander diebstall/vnd geschicht iñ dreierley weiß/Zům ersten/wann eyner etwas heyligs oder geweichts stielt an geweichten stetten/Zům andern/wañ eyner etwas geweichts an vngeweichten stetten stielt/Zům dritten/wañ eyner vngeweichte ding an geweichten stetten stielt. clxxi.

Von straff obgemelts diebstals.

ITem so eyner eyn Monstrantzen stielt/da das heylig Sacrament des altars iñ ist/soll mit dem fewer vom leben zům todt gestrafft werden. Stel aber eyner sunst gülden oder clxxij.

silbern geweichte gefeß / mit oder on heilthůmb / oder aber kelch oder patenen / vmb solch diebstall alle / sie sein geschehen an geweichtẽ oder vngeweichten orten / auch so eyner vmb stelens willen iñ eyn geweichte kirchen / Sacrament hauß oder sacristei bricht / oder mit geuerlichen zeugen auffsperret / diese dieb sein zům todt nach gelegenheyt der sach vnd radt der rechtuerstendigen / zů straffen.

clxxiij. Item so eyner eyn stock / dariñ man das heylig almusen samlet auffbricht / sperret / oder wie er argklistig darauß stilt / oder solchs mit etlichen wercken zuthůn vndersteht / der ist auch an leib oder leben zů straffen / nach radt der rechtuerstendigen.

clxxiiij. Item so jemandt bei tag von geringen geweichten dingen / ausserhalb der vorgemelten dapffern stück / auß eyner kirchẽ stele / als wachs / leuchter / altar tücher / darzů doch dˀ dieb nit stieg / brech oder mit geuerlichen zeugen auffsperret / oder so jemandt weltliche gütter / die iñ eyn kirchen geflöhet werẽ / stele / doch so der dieb iñ die kirchẽ odˀ sacristei nit bricht oder die geuerlich auffsperret / Vm̃ dise diebstall alle dauõ iñ disem artickel gemelt / ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden / für zů nemen vnd zů halten / wie hieuor von weltlichen diebstalen klerlich gesatzt ist / doch soll iñ solchen kirchen rauber vnnd diebstalen weniger barmhertzigkeyt beweist werden / dañ iñ weltlichen diebstalen.

clxxv. Item es sollen auch die diebstall / so an geweichten dingen vnd stetten begangẽ / die hungers nott / auch jugent vnd thorheyt der personen / wo der eyns mit grundt angezeygt würde / auch angesehen / vñ wie von weltlichen diebstalen deßhalb gesetzt ist / dariñ gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen / übels vnd missethatt warten můß.

Item so

Item so eyner eyn vrphed freuenlich oder fürsetzlich verbrochen/sachen halben / darumb er das leben nit verwirckt hat/ Item ob eyner über vorgeübte nach gelassene vnd gerichte missethat mit worten oder schrifften andern dergleichen übels zuthůn / doch sunst on weitther beschwerlich vmbstende trohet / Vnnd aber darmit nit souil gethan hett/ daß jm darumb das leben (wie hernach im hundersten vnd acht vnd sibentzigsten artickel anfahend/ Item so sich jemandt eyner miß thatt :c. von vnderstanden missethatten geschriben steht) genommen werden möcht/ vnd auß jetzgemelten oder andern gnůgsamen vrsachen/ eyner person nit zů vertrawen oder zů glauben wer/ daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung vnd übels vertrüge / vnd bei recht vnd billicheyt bleiben ließ / vnd sich solchs zů recht gnůg erfünde/ vnnd dañ die selbig person / deßhalb keyn notturfft caution/ gewißheyt oder sicherheyt machen kündt/ solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zů fürkommen / soll die selbig vnglaubhafftige boßhafftige person iñ gefengknuß/ als lang biß die nach erkantnuß des selben gerichts gnůgsame caution sicherung/ vnd bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thůt/ durch die schöpffen rechtlich erkant werdē/ jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on mergklich verdechtlicheyt künfftigs übels (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen. Vnd soll solcher gefangen iñ dem gericht / dariñ er also beklagt vnnd überwunden wirdet/ enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs güttern/ iñ solcher gefengknuß zů enthalten nit vermöcht/ so soll alßdañ durch den anklåger zů seiner enthaltnuß dem büttel sein gebürlich wartgelt/ nach ermessung des richters gegeben werden/ vnd er der anklåger derhalb zimlichen bestandt thůn / Wo nůn der anklåger solchen kosten auch nit vermöcht / soll die oberkeyt den selben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn dem selben oder andern gerichten an seinen güttern/ als vil hette/ dauon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zům theyl beschehen kündt/ die sollen zů der selben vnderhaltung on der oberkeyt verhinderung gebraucht werden. clxxvj.

Von straff der fürderung/ hilff vnd beistandt der mißthätter.

Item so jemand eynem mißthätter zů übung eyner mißthatt/ wissentlicher vñ geuerlicher weiß einicherley hilff/ clxxvij.

beistandt oder fürderung / wie das alles namen hat / thůt / ist peinlich zů straffen / als aber vorsteht / in eynem fall anderst dann in dem andern / darumb sollen inn disen fellen / die vrtheyler mit berichtung der verhandlung / auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden / als obsteht radts pflegen.

Straff vnderstandner missethatt.

clxxviij. ITem so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken / die zů volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen / vndersteht / vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel / wider seinen willen verhindert würde / solcher böser will / darauß etlich werck / als obsteht volgen / ist peinlich zů straffen / Aber in eynem fall herter dann in dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach / darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler / wie hernach steht / radts pflegen / wie die an leib oder leben zuthůn gebürt.

Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb / jre sinn nit haben.

clxxix. ITem wirt von jemandt / der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben / wissentlich seiner syñ nit hett / eyn übelthatt begangen / das soll mit allen vmstenden / an die orten vnnd enden / wie zů ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen / vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen dariñ gehandelt oder gestrafft werden.

So eyn hůtter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft.

Item so

Item so eyn hütter der peinlichen gefencknuß eynem der peinlich straff verwirckt außhilfft / der hat die selbig peinlich straff an statt des übelthätters / den er also außgelassen / verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfleiß auß gefengknuß / solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnnd radt so an den orten / als hernach gemelt wirdet / zů straffen. clxxx.

Von eyner gemeynen bericht / wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach.

Item eyn jeder gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung / so peinlicher klag vn̄ antwurt halb geschicht / gar eygentlich / vnderschiedlich vn̄ ordenlich auffschreiben / Vnd nemlich soll die klag des anklägers vor dem verbürgē / das über den beklagten beschicht / oder aber wo der ankleger nit bürgen hett / vnnd derhalben gefengklich bei dem beklagten verhefft wer / in allweg zůuor auffgeschriben werden / ehe dan̄ peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt würdet. Vnnd soll solchs alles zům wenigsten vor dem Richter oder seinem verweser vnd zweyen des gerichts beschehen / vnnd bemelte beschreibung durch den gerichtschreiber des selben gerichts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werdē / Darnach soll beschriben werden / ob vnd wie der ankläger seiner klag halb / laut diser vnser ordnung zům rechten verbürgt / oder wo er nit bürgen gehaben mag / ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des rechten gefengklich hat legen lassen. clxxxi.

Item weitter / was der beklagt zů solcher klag zů antwurt gibt / so er erstlich on marter derhalb besprachet würde / das soll auch nach derselben klag beschriben werden / vnd soll alwegen durch den schreiber jar / tag vnd stundt / darauff eyn jede / vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabei gewest sei / gemelt werden / vnd er der schreiber soll sich / daß er solchs gehort vnd beschriben hab / mit seinem tauff vnd zůnamen selbs auch vnderschreiben. clxxxii.

clxxxiij. SO aber der beklagt der klag inn seiner antwurt laugendt / vnnd dem ankleger der beklagten missethatt halber redlich anzeygung (wieuor võ solcher redlicher anzeygung gesetzt ist) für zůbringen gebürt / was dann der anklager der selben antzeygung oder argwonung halber vor dem gericht oder verordenten schöpffen fürbringt / auch was solcher fürbrachtẽ antzeygung halb noch laut diser ordenung bewisen wirt / soll alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden.

clxxxiiij. WO dann nach laut diser vnser vnd des heiligen Reichs ordnung redlich antzeygung vnd verdacht der missethatt bewisen / erkant / vnd darzů kompt / daß man alßdañ / laut diser vnser ordnung den gefangen erstlich on marter / vnd mit bedrawung der selben besprechen / auch außfürung seiner vnschuld ermanen soll / was dañ daselbst gefragt / ermant vnd entlich geantwurt / auch was darauff alles nach laut diser vnser vnnd des Reichs ordnung erfaren vnnd erkündigt wirt / soll alles / wie obsteht / auch beschriben werden.

clxxxv. VNd so es zů der peinlichen frag kompt / was dañ der beklagt dardurch bekennet / auch was er bekanter that halb vnderschiedt sagt / die zů erfarung der warheyt (wie iñ diser vnser ordnung dauon gesetzt) dienstlich vnd fürtreglich sein / vnnd wes fürter / auch nach laut diser vnser ordnung / von erfarung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt / das alles vnd jedes inn sonderheyt soll der gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschiedlich nach eynander beschreiben.

clxxxvi. WVrde aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn / vnd der anklager die hauptsach der missethat nach laut diser ordnung weisen wolt / souil sich dann derhalb iñ dem selben gericht zů handlen gebürt / das soll der gerichtschreiber auch wie obsteht / fleissig beschreiben. So aber deßhalb vorgemelte oberkeit Commissarien geben / die sollen das / so vor jnen gehandelt wirt / auch alles vnd wie sich gebürt / beschreiben lassen.

Wo aber

WO aber der beklagt der thatt bekennet/vnd doch solche vrsachen/die jn von der thatt entschuldigen möchten/an zeygt/ das selbig/ auch alle vrkundt/ kundtschafft/ weisung/ erfarung vnd erfindung derhalb/ soll auch souil sich iñ dem selben peinlichen gericht zů handeln gebürt vnd sunst alles/wie obsteht/ beschriben werden. clxxxvij.

OB aber die klag vonn ampts wegen herkeme/ vnd nit von sonderlichen anklägern geschehe/ wie dañ die klag an die Richter kommen/auch was der beklagt darzů antwurt/vnd was fürther iñ allen stücken/ nach laut diser vnserer ordnung/ deßhalb gehandelt würdt/ soll wie oben inn anderm fall/ des anklägers halben gemelt ist/ beschriben werden. clxxxviij.

VNd soll die beschreibung aller obberürten handlung/sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger/ durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht/vorgemelter massen/ gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheynander vnd libels weiß geschriben werden/vnd alweg bei jeder handlung/wañ die geschehen ist/jar/tag/vnd stund/auch wer dabei gewest sei/melden/darzů soll sich der schreiber selbst/ auch wie obsteht dermassen vnderschreiben/ daß er solchs alles gehört vnd geschriben hab/ damit auff solch formliche gründtliche beschreibung stattlich vnnd sicherlich geurtheylt/ oder wo es nott thůn würde/ darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge/ inn solchem allem soll eyn jeder gerichtschreiber bei seiner pflicht als vorsteht/ allen möglichen fleiß thůn/ auch was gehandelt ist iñ geheym halten/ vnnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch gerichts bůch/oder libel alweg nach endung des gerichts tags beschlossen vnnd verwart gehalten werden. clxxxix.

Eyn ordnung vnnd bericht/ wie der gericht schreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb/formen soll.

cxc. Item so nach laut diser vnser vnnd des heyligen Reichs ordnūg eyn übelthat warhafftiglich erfunden oder überwunden/ vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die entlich vrtheyl derhalb züm todt / wie die vorgemelter massen/nach laut diser vnser ordnung/ geschehen sollen/beschlossen ist/ So soll alßdañ der gerichtschreiber die vrtheyl beschreiben / vñ vngeuerlich nachuolgender meynung im außschreiben formirn/ damit er die also auff dem entlichen rechttag / wie inn dem vier vnd neuntzigsten artickel anfahend/ Item auff obgemelt rc. von offnung solcher entlicher vrtheylen geschriben steht / auß beuelch des Richters offentlich verlesen.

cxci. Item wo inn dem nechst nachgesatzten artickel eyn B. steht/ da soll der gerichtschreiber iñ formirung vnnd beschreibung der vrtheyl / den namen des übelthetters benennen / aber bei dem C. soll er die übelthatt kürtzlich melden.

Einfürung eyner jeden vrtheyl züm todt oder ewiger gefengknuß.

cxcii. Vff klag/ antwurt/ vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nottürfftige warhafftige erfarung vnnd erfindung / so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vñ des heyligen Reichs ordnung geschehen/ ist durch die vrtheyler vnd scheffen ditz gerichts entlich zü recht erkant/daß B. so gegenwirtig vor disem gericht steht/der übelthat halben/so er mit C. geübt hat rc.

Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

Züm

Zům fewer.

¶ Mit dem fewer vom leben zům todt gestrafft werden soll.

Zům schwert.

¶ Mit dem schwert vom leben zům todt gestrafft werden soll.

Zů der viertheylung.

¶ Durch seinen gantzen leib zů vier stücken zů schnitten vnd zerhawen / vnd also zům todt gestrafft werden soll / vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offentlich gehangen vnnd gesteckt werden.

Zům rade.

¶ Mit dem rade durch zerstossung seiner glider vom leben zům todt gericht/vnd fürter offentlich darauff gelegt werden sollen.

Zům galgen.

¶ An den galgen mit dem strang oder kettē vom leben zům todt gericht werden soll.

Zům ertrencken.

¶ Mit dem wasser vom leben zům todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

¶ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom schleyffen.

Item wo durch die vorgemelten entlichen vrteyl eyner zům todt erkent/beschlossen würde/daß der übelthet- cxcii.

ter an die richtstatt geschleyfft werden soll / So sollen die nachuolgenden wörtlin an der ander vrtheyl / wie obsteht / auch hangen also lautend / Vnd soll darzů auff die richtstatt durch die vnuernünfftigen thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glůenden zangen.

xxciiij. Item würde aber beschlossen / daß die verurtheylt person vor der tödtung mit glůenden zangen gerissen werden solt / so sollen die nachuolgenden wörter weither in der vrtheyl stehn / also lautend / Vnnd soll darzů vor der entlichen tödtung offentlich auff eynen wagen biß zů der richtstatt vmgefürt / vnnd der leib mit glůenden zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

Formirung der vrtheyl eyns sorglichen mans inn gefengknuß zů verwaren.

xxcv. Vff warhafftige erfarung vnd befindung gnůgsamer anzeygung zů bösem glauben / künfftiger übelthettiger beschedigung halber / ist zů recht erkant / daß B. so gegenwertig vor gericht steht / inn gefengknuß enthalten werden soll / biß er gnůgsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thůt / damit landt vnd leut vor im versichert werden.

Von leibstraff / die nit zům todt oder gefengklicher verwarung / wie obsteht / verurtheylt werden soll.

xxcvj. Item so eyn person durch vnzweiffeliche entliche überwindung (die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen) an irem leib oder glidern / peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannocht bei dem leben bleiben möge / solch vrtheyl der Richter doch nit anderst / dann mit wissentlichem radt

oder beuelch seiner oberkeyt vnnd der rechtuerstendigen zům wenig=
sten mit vier auß den vrtheylern oder schöffen / die er für die tüglich=
sten darzů erfordert / die jm auch derhalb gehorsam sein sollen besch=
liessen / vnd von seins richterlichen ampts wegen an dem gericht er=
öffnen / vnd durch den gerichtschreiber / offentlich verlesen lassen / Es
soll auch der Richter / in obgemelten fellen / daran sein / daß der nach
richter sein vrtheyl volnziehen / die selben vrtheyl sollen / wie hernach
uolgt / im auffschreiben durch den schreiber formiert werden.

¶ Jn formirung der nechst nachgemelten vrtheyl / soll der ge=
richtschreiber / wo im selben articke eyn B. steht / des beklagten na=
men benennen / aber da das C. gesatzt ist / soll er die sach der übelthat
auff das kürtzest melden.

Einfürung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nicht zům todt gespro=chen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfindung / so nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ord=nung beschehen / ist zů recht erkant / daß B. so gegenwirtig vor dem Richter steht / der missethätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt. cxcvij.

Merck die nachuolgenden be=schluß eyner jeden vrtheyl.

Abschneidung der zungen.

Offentlich in branger oder halßeisen gestelt / die zungen abgeschnitten / vnnd darzů biß auff kundtlich erlaub=ung der oberhandt auß dem landt verwisen werden soll. cxcviij.

Abhawung der finger.

¶ Offentlich in branger gestelt / vnnd darnach die zwen rechten finger / damit er mißhandelt vnd gesündigt hat / abgehawen / auch fürther des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Oren abschneiden.

¶ Offentlich in branger gestelt / beyde oren abgeschnitten / vnnd des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Mit rütten außhawen.

¶ Offentlich in branger gestelt / vnd fürther mit rütten außgehawen / auch des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.

¶ Merck so eyn übelthätter zů sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff jemants sein gůt wider zů kerē / oder aber etwas von seinen eygen gütter zů gebē verwirckt / wie deßhalb hievor in etlichē straffen Nemlich von falschlichem abschweren am hunderten vnd sibenden artickel anfahend / Item welcher vor Richter oder gericht / auch der vnkeusch halben / so eyn ehemañ mit eyner ledigen dirn über / am hunderten vnd zwentzigsten artickel anfahent / Item so eyn ehemañ eynem andern / vnnd dañ die bösen bestelnuß zwifacher ehe betreffent / am hunderten vnd eyn vnd zwentzigsten artickel anfahend / Item so eyn ehemañ eyn ander weib ꝛc. gesetzt ist / dergleichen in etlichen diebstelen / wie oben angezeygt ꝛc. oder so sunst in vnbenanten fellen / dergleichen zuthůn rechtlich erfunden würde / So soll solch widerkerung oder dargebung des gůts mit lautern wortē an die vrtheyl wie das geschehen solt / gehangen / beschriben vnd geoffnent werden.

Von form der vrtheyl zů erledigung eyner beklagten personen.

Item wo

Item wo aber nach laut diser unser und des ccxcix.
Reichs ordnung eyn person / so umb peinlichen straff willen / angenommen und beklagt wer / mit urtheyl und recht ledig zů erkennen beschlossen würd / die selbig urtheyl soll ungeuerlich nachuolgender massen beschriben / unnd nach beuelch des Richters auff dem entlichen rechttag / als vor in dem neun unnd neuntzigsten artickel also anfahendt / Item würde aber der beklagt etc. gemelt wirt / offentlich gelesen werden.

Item in nechstnachgesatztem artickel zů einfürung eyner urtheyl / soll der gerichtschreiber in beschreibung sölcher urtheyl an des A. statt den namen des klägers / für das B. den namen des beklagten / und da das C. steht / des beklagten übelthatt melden. ccc.

Uff die klag / so C. halben von wegen A. wider B. so zů gegen vor diesem gericht steht / geschehen ist / auch des beklagten antwurt und alles nottürfftig einbringen gründige fleissige erfarung und erfindung / so alles nach laut Keyser Karls des fünfften unnd des Reichs ordnung deßhalb geschehen / ist der selbig gemelt beklagt mit entlicher urtheyl unnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant / es wer dann sach / daß der ankläger seiner klag rechtmessig ursach gehabt / dardurch der Richter bewegt werden möcht / die kosten und scheden auß redlichen gegründten rechtlichen ursachen zů compensiren und zů vergleichen. Und was fürther die partheien schaden oder abtrags halb gegeneynander zů klagen vermeynen / das sollen sie nach außweisung obgemelter ordnung / mit endtlichem burgerlichem rechten vor dem selben gericht / oder so von ampts wegen geklagt wirdt vor der selben / so von ampts wegē klagten / nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen. ccci.

Item eyn jeder gerichts handel und urtheyl wie vor von beschreibung der aller gemelt wirdet / soll fürther nach endung des rechten gentzlich in dem gericht behalten / und von gerichts wegen in eyner sondern behaltnuß verwart werden darmit (wo es künfftiglich not thůn würde) solcher gerichts handell daselbst zů finden wer. cccii.

cciij. ITem welcher gerichtsschreiber auß diser voriger anzeygung nit gnůgsamen verstandt vernemen möcht / wie er darauß eyn jeden gantzen gerichts händel oder vrtheyl formen solt/ der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt vmb erklerung ansůchen / vñ wo aber vorgemelt oberkeyt des auch nit gnůgsamē verstandt hett/ so sollen sie bei andern verstendigen radt sůchen.

Von dem gerichtskosten an den peinlichen gerichten.

cciiij. ITem eyn jede oberkeyt der peinlichen gericht/ soll solcher gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen/daß dardurch niemandt überflüssig beschwert / vnnd die verschulten übelthätter dester leichtlicher zů gebürlicher straff bracht / vnd auß forcht vnbillichs vnkosten/recht vnd gerechtigkeyt nicht verhindert werden/Vnd soll sonderlich eyn ankleger für eyns beklagten atzung vnd wartgelt dem büttel tag vnd nacht über sieben kreutzer zů gebē nit schuldig sein. Wo aber herkommen wer/ iñ solchen fellen minder zů nemen/dabei soll es bleiben/vnd was aber sunst gerichts vnd ander kosten / auff besetzung des gerichts / der scheffen oder vrtheylen kostgelt / auch gerichtßschreibern/ bütteln/ thürhütter/ nachrichter vnd seinem knecht aufflauffen würde / soll durch des gerichts /oder des selben gerichts oberkeyt on des klägers nachtheyl bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der übelthetter keyn sonderliche belonung nemen sollen.

ccv. ITem wir seind bericht/wie an etlichen enden mißbraucht werde / daß die Richter vonn eynes jeden übelthätters wegen/so peinlich gestrafft wirdet/sondere belonung von dem ankläger begern vnd nemen / das gantz wider das ampt vnd wirde eynes Richters/auch das recht vnd alle billicheyt ist / wañ eyn solcher Richter wo er vō jedem stuck sein belonung het/ möcht dem nachrichter derhalb wol zůuergleichen sein / Darumb wöllen wir/das füro alle solche Richter keyn belonung von den klägern fordern oder nemen sollen.

Wie es

Wie es mit der flüchtigen übelthetter gütter gehalten werden soll.

Item so eyn übelthetter außweicht/so soll ccvj.
der Richter zwen oder drei/des selben flüchtigē freund erfordern/ vnd in gegenwirtigkeyt der selben vnd zweier schöffen des gerichts der sachen vnuerdacht / alle sein hab vnd gütter/so iñ seinem gericht gelegen/durch den geschwornen gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnd auffzeychen / vñ dem übelthetter nichts dauon volgen lassen/ Aber welche gütter verderblich weren/ vnd nicht ligen möchten/ die solt der Richter mit zweyen des gerichts/ vnd obgemelten von der freundschafft verkauffen/ vñ was also darauß gelößt wirdt/auch beschreiben/ vnd das kauffgelt sampt der verzeychnuß hinder das gericht legen / alda es weib vnnd kinden/oder andern seinen nechsten erben zum besten vnuerrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freundt solch beschriben gut zuuor vnnd ehe es hinder das gericht gelegt / oder aber auch darnach zu jren handen nemen/vnd eyn notturfftigen bestandt vnd pflicht thůn/berürt gůt also iñ hafftung zu behalten/ vnd dem flüchtigen / dieweil er vnuertragen oder die sach vnaußgefürt ist/nichts dauon volgen zulassen / das solt jnen gestatt werden / doch sollen die gedachten annemer / der berürten gütter des thetters eheweib vnnd kindern (ob er die hett) notturfftige leibs narung vō solchen güttern reychen / vnd das alles mit radt vnd wissen des richters vnd vorgemelter oberkeyt thůn / vnd sollen auch die Richter vnnd oberkeyt zu jrem nutz/den flüchtigen von jren güttern gar nichts nemen.

Von gestolner oder geraubter hab / so iñ die gericht kompt.

Item so gestolen oder geraubt gůt inn eyn ccvij.
gericht bracht / vnd der übelthetter nicht dabei betretten/ vnd verhefft wirdt/soll das selbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen/vnd getrewlich verwaren/vnd so jemandt der selben hab begert vñ souil anzeygt/ daß jm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sei/so soll jm die wider verschafft werdē / vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten/das nicht eyn gewonheyt

sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt / soll der richter solchem kleger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnnd so an eynem solchen ort eyn oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette / vñ die schöffen des peinlichē gerichts weitleuff tig zůsammen zubringen weren / solt der selbig peinlich Richter vm̃ weniger vnkostens willen / die selben sach an seiner oberkeyt burger lich gericht / daselbst weisen / vnnd soll zůforderst / der also rechtlich darzů klagen will / vor solchem gericht eyn bestandt mit bürgen / oder zům wenigsten mit seinem eyde thůn / wo er solcher sachen halb ver lustig würde / dem andern theyl seinen gefügten schaden nach messi gung des gerichts abzůlegē / deßgleichen soll der antwurter / so solche hab im rechten vertretten will / auch thůn.

ITem so dañ der kleger beweist / daß die selbig hab sein / vnd jm raublich oder dieblich genommen sei / soll jm die durch recht zů erkant vnd wider werden. Vnd so sich eyn antwurter die beklagten hab im rechten zůuerdretten vnderstünde / vnnd sich deßhalb kosten vnd schäden betreffent / wie obsteht / verpflichtet / vnd dañ nach ver lust der selben habe / mit seinem eyde nit betewern möcht / daß er vn wissent des vnrechten herkommens / die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat / oder aber solchs wissens überwisen würd / so soll dem selben antwurter (ob nottürfftig atzung auff die arrestirten oder be kömmerten hab gangē wer) zůsampt zimlichē gerichts schaden alles nach messigung des gerichts zů bezalen / im rechten auffgelegt wer den / Hett aber der antwurter iñ dem an sich bringen / der verlustigē hab / des vnrechten herkommen nit gewist / so solt jeder theyl sein ge richtschaden selbs bezalen / vnnd der klager dem die beklagt hab also volget / ob es viech wer / vnnd zimliche atzung gemacht hett / wie das gericht erkent vnd messigt außrichten / Wer aber obgemelter massen keyn verpflichter antwurter vorhanden / so gebürt dermassen dem klager der die hab entlich nimbt / abermals zimlich atzung (wo die als vorsteht darauff gangen wer) zubezalen.

cxviij. BEwise aber eyn kleger inn obgemeltem fall der anspüchigen hab halben / die eygenschafft gnůgsam / vñ künde doch dabei nit beweisen / daß jm die durch raub oder diebstall / ent went worden wer / vnnd die antwurter möchten dargegen zů recht

gnůg nit

gnůg nit darbringen/daß die selbig kriegisch habe/ mit gůtem recht-
messigem tittel/von dem kleger bracht vnd an sie kommen wer/so soll
dem kleger auff sein betewrung mit dem eyde(daß jm solche gütter ge
raubt oder gestolen worden seien)geglaubt werden/vnd jm die selben
abermals in̄ massen/als obsteht darauff volgen.

VNd kan an solcher gestolner oder geraubter habe ccix.
durch eynich lenge der zeit keyn gewer ersessen werden / künde
aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn
sollen alßdañ die antwurter ledig erkant werden / vnd jn die beklag-
ten gütter wider volgen mit zimlicher ablegung zůgefügter kosten
vnd schaden / darein der vnbestendig kleger nach ermessigung der vr
theyler erkant werden soll.

SO auch die angeklagten hab in̄ obgemelten fel- ccx.
len atzung halb oder sunst / on mercklichen schaden / biß zů en-
dung vor bestimpter rechtfertigung / in̄ gericht nit stehn bleibē kont/
welcher theyl dañ nach ermessung des gerichts samptlich / oder des
richters vnd zweyer des gerichts notturfftig gnůgsam caution / be-
standt oder sicherheyt thůt / die selben habe zů den gerichtßtagen / so
derhalb kundtschafft gefürt werden soll / wider in̄ das gericht zů stel
len/vnd wes er in̄ dem selbigen gericht derhalb verlüstig würde/ Es
wer vmb die hauptsach / oder schaden vngeweygert volg zuthůn/
vnd wo die selbig hab vor endung vnd volnziehung des rechten ab-
gieng oder geergert würde / solchen abgang oder ergernuß nach er-
kentnuß des gerichts zů erstatten / dem solt die außbrüchig hab vmb
weniger vnkostens vn̄ schadens willen darauff also auß betagt wer
den/ vnd auff solche widerstellung volgen/Wo aber obgemelten be-
standt beyde theyl thůn wolten / so sollen die antwurter zůförderst
damit zůgelassen/ vnnd wo in̄ diser handlung gezweiffelt würde/soll
radts bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten / wie zů ende
diser vnser ordnung angezeygt/ gebraucht werden.

WVrde aber obgemelter angezogner gestolner ccxi.
oder geraubten gütter halb/jemandt mit bösem glauben vnd
verdacht darbei betretten/ vnd der ankleger gegen dem oder den selbē

peinlichs rechtens begert / Oder aber der richter deßhalb von ampts wegen gegē solchen verdechtlichen leutten / peinlichs rechtens gebrauchen wolt / iñ solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen / gehalten vnnd gehandelt werden / wie vor iñ diser vnser ordnung / von der gleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klerlich gesatzt ist.

ccxij. WJe vnd wañ dann auch jemant geraubter oder gestolner gütter halb / zů peinlicher frag gnůgsam anzeygung auff jm hatt / das wirdet im̄ acht vnd dreissigsten artickel anfahend / Jtem so erfunden würdet / vnnd iñ nechsten artickel darnach angezeygt.

ccxiij. VNd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung / gestolne vnnd geraubte farende gütter iñ eynem gerichtszwang erfunden / die sollen dem der sie also verloren hett / vnnd wie vorsteht bewert / daß jm solche gestolne oder geraubte hab zůstēdig / abermals on beschwerung (dañ alleyn ob solchs essend viech / vnnd zimliche nottürfftige atzung darauff gangen wer / die selbig atzung doch on überfluß zů bezalen) wider verschafft werden. Wo aber jemandt die gemelten hab / vmb weniger vnkostens vnd schadens willen / vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zůstünde / auß zůbürgen / vnd zů betagen begert / das soll iñ disem fall mit dermaß / wie vor deßhalb von burgerlichen verhafftung vnd klag gestolner oder geraubter gütter halb / gesetzt ist / auch beschehen.

ccxliij. JTem ob eyn beschedigter sein habe / die jm vnzweifflich zustündt / vnnd durch diebstall oder raub entwendet worden wer / mit gůten vnd vnbenötter ding von dem thätter wider zů wegen brachte / darumb soll der selbig der also das sein / doch mit der maß / als obsteht / wider erlangt / niemandt nichts schuldig sein / auch iñ disem oder andern dergleichen fellen / zůklagen / wider seinen willen / nit genöttet werden / Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt / so solt dannocht die oberkeyt den thetter / nicht destoweniger von ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheyt der person vnd überfarung straffen lassen.

Mit was

Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zůmachen vnd zů bessern schuldig sein.

Item nach dem an vil orten inn den peinlichen gerichten / gewonheyt ist / so man eynen newen galgen machen / oder eynen alten bessern will / daß alle zimmerleut die inn dem selben peinlichen gericht wonen / darzů helffen müssen / das dann eynen grossen vnzimlichen vnkosten macht / solcher vnkost je zů zeiten auff die jhenen / so eynen übelthetter peinlichen beklagen / mit noch mer vnbillicheyt geschlagen wirdet / das selbig zů fürkommen / Wöllen wir / so fürther durch vorgemelt nechster peinliche oberkeyt eyn newer galg zů zimmern fürgenommen vnnd verschafft wirdet / das als dann gedachte oberkeyten oder jre bevelhaber / alle die so sich zimmer handtwercks vmb lon gebrauchen / vnd inn solcher peinlichen gerichts oberkeyt seßhafft seind / inn die statt / marckt oder dorff / darinnen das peinlich gericht gewonlich gehalten wirdet / durch des selben peinlichen gerichts büttel oder amptknecht auff eynen namhafftigen tag erforder / vnd jn das zům wenigsten viertzehen tag zůuor verkünden lassen / vnd welche mit diser erforderung / also anheymisch betretten / oder innwendig drei meil wegs von jrer heußlichen wonung arbeytten / sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen / vnd keyner on leibs not / die er auff widersprechen bei seinem eyde bethewret / bei straff zehen gülden außbleiben. Auß obgedachten zimmerleuten / soll der peinlich richter der end eyn zal / souil jn zů gemelter arbeyt not bedunckt / bestimmen / vnnd alßdann die selb des richters bestimpte zal von gedachten zimmerleuten durch eyn loß / daß er der peinlich richter darzů verordent / erwelen / die bei vermeidung obgedachter peen vmb eyn gewönlichen taglon / daß jne der selbig gerichtsherr / on der klager schaden bezalen / volg zůthůn schuldig vnd pflichtig sein / auch derhalb von niemant geschmecht / veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner von jemandts derhalb verklagt / verschmecht oder verkleinet würde der soll eyn marck goldts / als offt das beschicht / halb der oberkeyt / inn des peinlichen gerichts zwang der überfarer sitzt / vnd den andern halben theyl dem geschmechten verfallen sein / darzů jm auch von gemelter oberkeyt soll mit recht verholffen werden / Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hilff dem selben geschmechten an seiner ehren / gůten leumudt vnd handtwerck / inn allweg vnuerletzlich vnd on schaden sein. ccxvi.

ccxvi. SO aber eyn solcher überfarer bestimpter geldt peen nit vermöcht/ der soll im kercker als lang gestrafft werden biß er dem verletzten notturfftig entschuldigung thůet / daß er jne an seinen ehren/ damit nit woll geschmecht haben/ vñ sich verpflicht fürter dergleich schmach zůuermeiden/solcher überfarer soll auch da wider von niemandt beschützt oder gehandthabt werden/bei verlierung obgemelter peen eyner marck goldts.

ccxvii. JTem so man dann eynen galgen oder eyn enthauptstatt mawren will / soll es darzů notturfftiger mawrer halb inn solcher peinlichen gericht oberkeyt seßhafft allermassen wie oben von den zimmerleuten gesatzt ist/auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten/so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

ccxviii. JTem nach dem an etlichen orten gebraucht vnd gehalten würdt/so eyn übelthetter mit gestolner oder geraubter habe betretten vnd gefengklich einkompt/das alßdañ solch gestoln oder geraubt gůt dem herren/ so es also gestoln oder abgeraubt worden / nit widerumb zů gestelt sonder der oberkeyt des orts eingezogen/ Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmañ mit seinem schiff verferet/schiffbrüchig würde/ daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts/mit schiff / leib vnd gütttern verfallen sein solt/ Jtem so eyn fůrmañ mit eynem wagen vmbwürffe / vnnd eynen vnuersehenlichen tödt/ das alßdañ der selbig fůrmañ der oberkeyt mit wagen / pferden vnd güttern auch verfallen sein soll. So werden auch an vilen peinlichen gerichten vnd der selben mancherley mißbreuch erfunden / als das die gefengknuß nit zů der verwarung sonder mer peinigung der gefangen vnd eingelegten zůgericht / Jtem daß durch die oberkeyt etwañ leichtlich auch erbare personen on vorgeend berüchtigung/ bösen leumut vnd

mut vnd andere gnügsam anzeygung angegriffen vnd inn gefengk-nuß bracht werden/ vnd inn solchem angriff etwann durch die oberkeit geschwindtlich vnd vnbedechtlich gehandelt/ dardurch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet/ Item daß die vrtheyl durch den nachrichter vnnd nit den richter oder vrtheyler außgesprochen vnd eröffent werden/ Item an etlichen orten/ so eyn übelthetter außserhalb des lasters vnser beleidigten Maiestet oder sunst inn andern fellen / so der übelthetter leib vnnd güt nit verwirckt vom leben zům todt gestrafft/ werden weib vnd kinder an bettelstabe/ vnnd das güt dem herren zůgewisen/ vnd die vnd dergleichen gewonheyt / Wollen wir/ daß eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll/ daß sie hinfürther nit geübt / gebraucht oder gehalten werden/ als wir dann auß Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben / vernichtigen vnnd abthůn/ vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.

Erklerung bei wem/ vnd an welchen orten rath gesůcht werden soll.

Vnd nach dem vilfeltig hieuor inn diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath sůchen gemelt wirdet/ so sollen allwegen die gericht / so inn jren peinlichen processen/ gerichts übungen vnd vrtheylen/ darinn jnen zweiuel zůfiel/ bei jren oberhofen/ da sie auß altem verjertem gebrauch bißher vnderricht begert jren rath zů sůchen schuldig sein/ Welche aber nit oberhöffe hetten/ vnd auff eyns peinlichen anklegers begern die gerichts übung fürgenommen wer / sollen inn obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die dasselbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zů bannen/ vnd zů hegen macht hat / rath sůchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern/ mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre/ so sollen die Richter/ wo jnen zweifeln zufiele/ bei den nechsten hohen schůlen/ Stetten/ Communen oder andern rechtuerstendigen / da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zů erlangen vermeynen/ rath zů sůchen schuldig sein. Vnd ist dabei nemlich zů mercken/ daß inn allen zweiuelichen fellen/ nit alleyn richter vnd schöffen/ sonder auch wes eyner jeden solchen oberkeyt inn peinlichen straffen zů rathen vnd zů handeln gebürt / derhalb recht- cxxix.

uerstendiger vnd ausserhalb der partheien kosten radts gebrauchen sollen/es begeb sich dann / daß eyn peinlicher ankleger den richter er// süchte iñ seinen peinlichen processen / handlungen vnd übungen der rechtuerstendigen radt zů süchen / Das soll auff des selben begeren// den theyls kosten geschehen. Wo aber des beklagten herrschafft/ freundt oder beistender jm dem gefangen zů gůtem dergleichen rath süchung bei dem richter begerten/ so soll er auff des gefangen freund schafft oder beistender kosten jnen damit willfaren. Wo aber des sel// bigen gefangen freundschafft jetzgemelten kosten auß armůt nit ver möcht/so soll er auff der oberkeyt kosten solchē radt zů erlernen schul dig sein / Doch so ferr der selbig richter nit vermerckt/daß die rath// süchung geuerlicher weiß zů verzůg der sachē/auch mer kosten auff// zůtreiben beschehe/welchs die obgedachten freundtschafft vnnd bei// stender auch mit dem eyde erhalten sollen / vnd iñ dem allem keynen müglichen fleiß vnderlassen / damit niemandt vnrecht geschehe / als auch zů disen grossen sachen grosser fleiß gehöret/ darumb dañ iñ sol// chen überfarungen vnwissenheyt die jnen billich kündig sein soll / nit entschuldigen/ des also Richter/ schöffen vnd der selben oberkeyt hie mit gewarndt sein sollen.

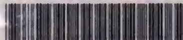
¶ Ende des peinlichen halßgerichts.



Gedruckt zů Meyntz bei Juo Schöffer / als man zalt nach der geburt Christi vnsers herrn / M. D. xxxiij. jar / im̃ monat Hornung.




KAISERLICHE KÖNIGLICHE
HOFBIBLIOTHEK


Österreichische Nationalbibliothek
+Z169199303





